

PROTOKOLL

über die dritte ordentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr am Freitag, den 13. April
1956, im Gemeinderatssitzungssaal.

Beginn der Sitzung um 16.00 Uhr.

Öffentliche Sitzung

Anwesend:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher

Bürgermeister-Stellvertreter:

Franz Paulmayr

Stadträte:

Franz Enge, Josef Fellingner, Alois Huemer, August Moser, Anton
Neumann, Michael Sieberer

Gemeinderäte:

Alois Besendorfer, Rudolf Fürst, Anton Hochgatterer, Franz Hofer,
Josef Hochmayr, Karl Jungwirth, Johann Knogler, Karl Kokesch,
Franz Küpferling, Erwin Marreich, Marie Nigl, Julius Nowak, Ste-
fanie Pammer, Leopold Petermair, Johann Pönisch, Emil Scha-
chinger, Ludwig Wabitsch, Alois Wally, Leopold Wippersberger,
Johann Zöchling

Vom Magistrate:

Magistratsdirektor Dr. Karl Enzelmüller, Rechnungsdirektor Franz
Liska, Oberamtsrat Josef Baminger

Protokollführer:

VA. Camilla Nemansky.

TAGESORDNUNG:

Berichterstatter Bürgermeister-Stellv. Gottfried Koller:

- 1) Zl. 3106/52 Freigabe von Mitteln für die Restabwicklung des Zu- und Umbaues am Altersheim
- 2) F - 7757/55 Durchführung des 2. Teiles der Kohlenhilfsaktion 1955/56
- 3) F - 6667/55 Genehmigung einer Hausordnung für das Zentralaltersheim Steyr
- 4) GHJ 1 - 2019/56 Neuanschaffung von Wäsche für das Zentralaltersheim
- 5) Zl. 6339/50 Nachbestellung von Säuglingswäschepaketen
- 6) FJ - 6278/54 Anschaffungen für Horte
- 7) GHJ 2 - 5582/55 Anschaffungen für Kindergärten

Berichterstatter Bürgermeister-Stellv. Franz Paulmayr:

- 8) Zl. 6140/52 Freigabe von weiteren Mitteln für den Schulneubau auf der Hohen Ennsleite
- 9) Wi - 239/54 Bepflanzung des Ennsleitenhanges
- 10) Bau 3 - 7979/55 Neubau der Märzenkellerstiege
- 11) Bau 4 - 5678/54 Umbau der Vogelbrücke
- 12) Fw - 1054/56 Genehmigung des laufenden Betriebsaufwandes der Freiwilligen Stadtfeuerwehr
- 13) Fw - 1053/56 Instandhaltung der Alarmanlage für die Freiw. Stadtfeuerwehr

Berichterstatter Stadtrat Hans Schanovsky:

- 14) Ha - 1710/56 Errichtung einer Rechtsauskunftsstelle beim Magistrat Steyr
- 15) Schu VI - 8002/55 Gewährung eines Zwischenkredites an den Bund zur baulichen Erweiterung der Bundesgewerbeschule Steyr
- 16) Zl. 895/50 Novellierung der Lustbarkeitsabgabenordnung
- 17) Ha - 2040/56 Subvention an die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz, Bezirksstelle Steyr
- 18) Ha - 8902/55 Subvention an die „Wirtschaftshilfe d. Arbeiterstudenten Österreichs“
- 19) Präs - 211/56 Gehaltsregelung für die städtischen Bediensteten

Berichterstatter Stadtrat Josef Fellingner:

- 20) ÖAG - 6567/54 Ankauf der Liegenschaft E.-Z. 540, KG. Steyr (Stohl-Villa)
- 21) ÖAG - 5645/55 Ankauf der Liegenschaft E.-Z. 1283 und E.-Z. 1306, KG. Steyr, von Heinrich Pötsch (Schlüsselhofgasse)
- 22) ÖAG - 8186/55 Ankauf der Liegenschaft Steyr, Sierninger Straße 67
- 23) Zl. 55/50 Änderung des Kaufvertrages wegen Ankauf der Liegenschaft E.-Z. 18 der KG. Hinterberg (Park und Kinogrund)
- 24) ÖAG - 1046/56 Verkauf der städtischen Grundparzelle 179/23 der KG. Jägerberg und 1222/21 und 1222/22 der KG. Steyr an die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr Ges. m. b. H.
- 25) ÖAG - 6795/55 Verkauf der städtischen Grundparzellen 179/30 und 179/31 der Katastralgemeinde Jägerberg an die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr Ges. m. b. H.

Berichterstatter Stadtrat Franz Enge:

- 26) ÖAG - St.Wi-Hof
1002/56, 696/56, 1003/56, 1401/55, 877/56, 2052/56, 2053/56, 1787/56, 1277/56, 3156/56
Anschaffungen für den Städtischen Wirtschaftshof:
Ankauf von Motorenöl,
Dieselkraftstoff, Portlandzement,
Granitrandsteinen, Blochholz für Schnittmaterialgewinnung,
Pflastermaterial, Derbstangen,
Kaltasphalt, Rigolgittern und Schachtdeckeln,
Mauerziegeln
- 27) ÖAG - 697/56 Errichtung einer Abstellhütte für den Bagger
- 28) ÖAG - 2022/56
St.Wi-Hof
Zubau eines Feinsplittsilos mit Schwingsieber für die Schottergewinnung

Berichterstatter Stadtrat Vinzenz Ribnitzky :

- 29) ÖAG - 449/54 Abbrucharbeiten in der Färbergasse
30) Gem XIII - 9339/55 Zahlungserleichterungen für die Fa. Haupt & Sohn wegen einer Kanalanschlußgebühr
31) GHJ 2 - 4295/53 Abschreibung einer Forderung gegenüber dem CIC für Beheizungsmaterial

Berichterstatter Stadtrat Alois Huemer :

- 32) Präs - 20/56 Übernahme des Wasserwerkes Steyr in die Verwaltung der städtischen Unternehmungen
33) ÖAG - 6106/55 Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Wasserbauprogrammes 1955/56
34) ÖAG - St.U. - 73/56 Ankauf eines Steyr-Trambus
35) ÖAG - St.U. - 8741/55 Veräußerung des städtischen Reiseomnibusses Kennzeichen O 35.527
36) ÖAG - St.U. - 8821/55 Veräußerung des städtischen Linienomnibusses Kennzeichen O 35.463

Berichterstatter Stadtrat Michael Sieberer :

- 37) ÖAG - 1089/54 Grundtauschabkommen zwischen Steyr-Daimler-Puch AG und
ÖAG - 51/54 Stadtgemeinde Steyr
38) ÖAG - 1089/54 Genehmigung der Vermessungskosten zu obigem Grundtausch
39) ÖAG - 9089/55 Ablöse der Liegenschaften E.-Z. 201 und E.-Z. 202, KG. Steyr, von den Eheleuten Karl und Hildegard Treber
40) ÖAG - 8258/55 Ankauf eines Grundstreifens beim Hause Sierninger Straße 107
41) ÖAG - 4798/55 Grundverkauf an die Ennskraftwerke und finanzielle Regelung des Ausbaues der Ing.-Kaplan-Gasse

Berichterstatter Stadtrat Prof. Anton Neumann :

- 42) Schu VIII - 6576/55 Genehmigung einer Unterrichts- und Schulordnung für die Musikschule Steyr
43) Schu - 1623/56 Genehmigung von Mitteln zum Kampf gegen Schmutz- und Schundliteratur
44) Schu - 5713/55 Ankauf von Nähmaschinen für die städtischen Schulen
45) Schu I - 9308/55 Weitere Anschaffung von Rundfunkgeräten für die städt. Schulen
46) Schu V - 9598/55 Ankauf eines Adler-Schreibtesters für die Städtische Handelsschule

Berichterstatter Stadtrat Marius Haslauer :

- 47) Zl. 6167/50 Erlassung einer Verordnung über die Numerierung von Gebäuden im Stadtgebiet Steyr
48) Bau 2 - 4106/55 Genehmigung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes Nr. 2 für das Teilgebiet von Dornach, KG. Gleink
49) Bau 2 - 7932/55 Ausnahmegenehmigung zur Schaffung von Bauparzellen auf den Grundstücken 969/33 bis 969/36, KG. Jägerberg

Berichterstatter Stadtrat August Moser :

- 50) Bau 5 - 1858/54 Genehmigung von weiteren Mitteln für die Aufstockung der Punzerschule
51) Bau 5 - 5840/53 Genehmigung der Baukostenüberschreitung für die Aufstockung des Rathauses
52) Bau 5 - 5206/53 Erhöhung der Baukosten für das Behelfsheim Steinfeldstraße

Berichterstatter Gemeinderat Alfred Baumann :

- 53) Zl. 4075/52 Übernahme der privaten Wasserversorgungsanlage des Johann Bernecker durch das Wasserwerk
54) Wa - 5052/54 Genehmigung von Löschungsvorkehrungen hinsichtlich des Verzichtes auf das Wasserbenutzungsrecht an der „Hammermühle“, Ramingsteg
55) Wa - 5052/54 Genehmigung eines Übereinkommens hinsichtlich des Verzichtes auf das Wasserbenutzungsrecht an der „Hammermühle“ in Ramingsteg

Berichterstatter Gemeinderat Alois Besendorfer :

- 56) GHJ 2 - 2192/55 Neuanschaffung für die Aktion „Jugend am Werk“
57) Bau 3 - 1378/56 Aufstellung eines Betongeländers in der Fabrikstraße
58) Bau 3 - 2299/54 Adaptierung der Diensträume für die Gendarmerie i. Schloß Lamberg

Berichterstatter Gemeinderat Rudolf Fürst:

- 59) Bau 3 - 776/55 Genehmigung des Straßenbaues parallel zur Hanuschstraße
60) Zl. 3102/52 Genehmigung eines Zuschusses zur Errichtung einer 25-kV-Leitung
auf den Wasserhochbehälter beim Schlüsselmayrgut
61) ÖAG - 7904/55 Ansuchen um Überlassung eines Streifens des öffentlichen Grund-
ÖAG - 7067/55 stückes 1496/1, KG. Steyr
ÖAG - 7628/55

Berichterstatter Gemeinderat Franz Hofer:

- 62) En - 1993/56 Kabel- und Armatureneinkauf, 1. Teil 1956
63) Zl. III/T/III Ankauf eines Thermobloc-Heizgerätes
64) Bau 1 - 7496/54 Anschaffung von Heizrohren für das Thermobloc-Heizgerät
65) Verk R - 1116/56 Instandsetzung der Verbots- und Straßentafeln; Freigabe von Mitteln
für das erste Halbjahr 1956

Berichterstatter Gemeinderat Margarete Kalss:

- 66) GHJ 1 - 7821/55 Veräußerung von alten und Ankauf von neuen Rechenmaschinen
67) Pers - 848/55 Anschaffung von Ledermänteln für die städtischen Kraftfahrer
68) GHJ 1 - 3261/56 Ankauf eines Vervielfältigungsapparates für das Wahlamt

Berichterstatter Gemeinderat Johann Knogler:

- 69) Ges - 4412/55 Krediterhöhung bei der Voranschlagspost 664-50
(Ausgaben für Straßentafeln etc.)
70) Bau 3 - 9467/55 Verbreiterung der Sierninger Straße beim Hause Nr. 107 (Hruban)
71) Verk R - 1569/56 Ankauf von Straßentafeln

Berichterstatter Gemeinderat Franz Küpferling:

- 72) Bau 6 - 8919/55 Kanalbau am Tabor parallel zur Hanuschstraße
73) Bau 6 - 429/55 Erhöhung der Kanalschächte am Müllablagerungsplatz auf den
Flak-Gründen, Ennser Straße
74) Zl. 3042/39 Vorprojekt für das generelle Kanalisierungsprojekt; Ergänzung

Berichterstatter Gemeinderat Erwin Mareich:

- 75) ÖAG - 8396/55 Wasserleitungsverlegung bei den Wohnbauten auf dem Tabor
Wasserwerk
76) ÖAG - 361/56 Wasserleitungsverlegung in der Schroffgasse
Wasserwerk
77) ÖAG - 436/56 Wasserleitungsverlegung in der Hölzlhuberstraße
Wasserwerk

Berichterstatter Gemeinderat Maria Nigl:

- 78) GHJ 1 - 1500/56 Schreibmaschinenankauf
79) GHJ 1 - 918/55 Brennstoffankauf für den Rest der Heizperiode 1955/56
80) GHJ 1 - 627/56 Ankauf von Einrichtungsgegenständen für das Stadtbauamt Steyr

Berichterstatter Gemeinderat Leopold Petermair:

- 81) Bau 5 - 6582/54 Verbreiterung des Fischhubweges und Überwölbung des Abwasser-
grabens der Steyr-Daimler-Puch AG
82) Bau 3 - 2489/56 Beschotterung des Christkindlweges
83) Bau 3 - 7057/55 Herstellung der Hoferstraße in der Christkindlsiedlung

Berichterstatter Gemeinderat Dipl.-Ing. Johann Pönisch:

- Herstellung von Beleuchtungsanlagen:**
84) En - 9514/55 Märsenkellerstiege
85) En - 5491/55 Schlüsselhofgasse (zwischen Haus Nr. 1 und Einmündung der
Blümelhuberstraße)
86) En - 9084/55 Kollergasse

Berichterstatter Gemeinderat Emil Schachinger:

- 87) Bau 3 - 887/56 Straßenbau zwischen Hafner- und Arbeiterstraße
88) Bau 3 - 5944/55 Pflasterung der L.-Werndl-Straße vom Kasino bis zur Pyrachstraße
89) Bau 3 - 4662/55 Verbreiterung des Gehsteiges in der Punzerstraße
im Abschnitt Bischofswald

Berichterstatter Gemeinderat Ludwig Wabitsch:

- 90) Ha - 8425/55 Glockenspende für die röm.-kath. Stadtpfarrkirche in Steyr
91) Bau 5 - 3292/54 Instandsetzung der Fassade der Exdominikanerkirche in Steyr;
Nachtrag
92) Bau 3 - 8575/55 Erlassung der Kosten zur Gehsteigerherstellung in der Punzerstraße
für das röm.-kath. Pfarramt Münichholz

Berichterstatter Gemeinderat Alois Wally:

- 93) ÖAG - 555/56 Wasserleitungsverlegung in der Färbergasse
Wasserwerk
94) ÖAG - 6106/55 Vergabe der Projektierungsarbeiten für den Wasserleitungs-
hochbehälter beim Schlüsselmayrhof
Wasserwerk
95) ÖAG - 15/56 Ankauf von Wassermessern
Wasserwerk

Berichterstatter Gemeinderat Johann Zöchling:

- 96) Forst - 155/56 Weitere Aufforstung des Brunnenschutzgebietes Mitterdietach
97) Zl. 6140/52 Ankauf von Turn- und Sportgeräten für den Schulneubau
auf der Hohen Ennsleite
98) GHJ 1 - 8327/55 Ankauf von Turngeräten für die städtischen Schulen.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Werte Damen und Herren des Gemeinderates!

Ich begrüße Sie und erkläre hiermit die Sitzung für eröffnet.

Entschuldigt sind die Kollegen Koller, Ribnitzky, Haslauer, Kalss, Baumann und Schmidberger. Zu Protokollprüfern werden die Kollegen Fürst und Petermayr ernannt.

Ich bitte zum ersten Punkt der Tagesordnung Herrn Kollegen Nowak zum Wort.

Berichterstatter:

**Gemeinderat Julius Nowak in Vertretung
von Bürgermeister-Stellvertreter Gottfried Koller:**

- 1) **Zl. 3106/52 Freigabe von Mitteln für die Restabwicklung des Zu- und Umbaus am Altersheim.**

Werte Gemeinderat!

Ich habe Ihnen folgende Anträge zur Genehmigung vorzutragen: Restabwicklung am Zu- und Umbau des Altersheimes am Tabor, Freigabe von Mitteln. Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Restabwicklung des Zu- und Umbaus des Altersheimes am Tabor wird der Betrag von

S 4.500.000.—

bei V. P. 4541-95 a. o. H. freigegeben.“

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Wenn keine Wortmeldung erfolgt, nehme ich an, daß der hohe Gemeinderat einverstanden ist.

Berichterstatter Gemeinderat Julius Nowak:

- 2) **F-7757/55 Durchführung des 2. Teiles der Kohlenhilfsaktion 1955/56.**

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Durchführung des 2. Teiles der Kohlenhilfsaktion im Winter 1955/56 für hilfsbedürftige Familien und Einzelpersonen wird für den Ankauf von 280 t DDR-Braunkohlenbriketts der Betrag von

S 160.000.—

bei V. P. 449-51 o. H. freigegeben.“

Ich bitte um Annahme.

- 3) **F-6667/55 Genehmigung einer Hausordnung für das Zentralaltersheim Steyr.**

Die Hausordnung wurde den Herren Gemeinderäten zugesandt. Ich glaube, sie kann als gelesen betrachtet werden. Antrag des Fürsorgeausschusses.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß § 38 des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr wird beiliegende Hausordnung für das Zentralaltersheim der Stadt Steyr genehmigt. Diese Hausordnung ist vor ihrer Kundmachung gemäß § 6 des Bescheides des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 4. 10. 1953, San-RL-399/5-53, diesem zur Genehmigung vorzulegen.“
F-6667/55

HAUSORDNUNG

für das Zentralaltersheim der Stadt Steyr.

1. Unterstellung unter diese Hausordnung

Dieser Hausordnung sind alle in die geschlossene Fürsorge des Bezirksfürsorgeverbandes Steyr-Stadt — wenn auch nur vorübergehend — aufgenommenen Personen unterstellt; sie sind im folgenden als Pflinglinge bezeichnet.

2. Rechte und Pflichten der Pflinglinge

Die Pflinglinge haben nach Maßgabe dieser Hausordnung gleiche Rechte und Pflichten. Jeder Pflingling hat insbesondere das Recht auf anständige Behandlung sowie sachgemäße Obsorge und Pflege.

3. Aufnahme der Pflinglinge in das Zentralaltersheim

Die Aufnahme eines Pflinglings in das Zentralaltersheim erfolgt auf Grund eines Bescheides des Bezirksfürsorgeverbandes Steyr-Stadt. Die Unterbringung innerhalb des Zentralaltersheimes bzw. die Verfügung einer allenfalls später notwendigen Verlegung obliegt der Verwaltung.

Eigene Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Heimverwaltung in die Anstalt mitgenommen werden. Gegenstände, die eine Gefahr für die Gesundheit oder die äußere Sauberkeit des Zentralaltersheimes darstellen, dürfen nicht in das Heim eingebracht werden.

4. Haftung der Stadtgemeinde Steyr

Die Stadtgemeinde Steyr haftet nur für jene Wertgegenstände und Geldbeträge, die der Pflingling gegen Bescheinigung der Verwaltung zur besonderen Verwahrung übergibt.

5. Das Heimeigentum

Alle dem Pflingling vom Heim beigestellten Gegenstände, wie Möbel, Kleider, Wäsche, Schuhe usw. bleiben Eigentum der Stadtgemeinde Steyr.

Sie sind schonend zu behandeln, rein zu halten und dürfen weder verliehen, verkauft, vertauscht noch verschenkt werden.

Schadhaft oder unbrauchbar gewordene Gebrauchsgegenstände sind den zuständigen Pflegepersonen zwecks allfälliger Ausbesserung oder allfälligen Umtausches zu übergeben.

Der Pflegling haftet für grobfahrlässige oder mutwillige Beschädigung oder Verlust von Heimeigentum.

6. Persönliches Eigentum

Auch das persönliche Eigentum der Pfleglinge ist stets im sauberen Zustand zu halten. Die in den Einweisungsbescheiden allfällig auferlegten Beschränkungen des Eigentums sind zu beachten.

7. Das Verhalten der Pfleglinge

Die Pfleglinge haben einen anständigen Lebenswandel zu führen und alles zu vermeiden, wodurch der gute Ruf, die Ruhe und die Ordnung des Zentralaltersheimes wie auch das einträchtige Zusammenleben der Insassen gestört werden könnte.

Durch gegenseitige Unterstützung und Rücksichtnahme aufeinander und durch genaue Einhaltung dieser Hausordnung soll jeder Pflegling dazu beitragen, daß das Heim für seine Insassen eine Heimstätte im wahrsten Sinne des Wortes werde. Dazu gehört auch, daß jeder Pflegling auf die größte Reinlichkeit seiner Person und des Heimes bedacht ist.

Jeder Lärm, insbesondere lautes Singen, Pfeifen, Streiten, Zuschlagen der Türen und dergleichen, ist zu unterlassen.

Betteln und zu Trunkenheit führender Alkoholenuß innerhalb und außerhalb des Heimes sind untersagt.

Die allenfalls von der Verwaltung für bestimmte Räume festgelegten Rauchverbote sind auf jeden Fall einzuhalten.

8. Beschäftigung innerhalb und außerhalb des Zentralaltersheimes

Die Pfleglinge sollen dem Pflegepersonal und den übrigen Heimbewohnern nötige Hilfeleistungen nicht versagen. Jene Pfleglinge, die auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung aufgenommen wurden, können zu leichten Arbeiten im Haus und Garten herangezogen werden. Ueber ihre Verwendungsfähigkeit entscheidet der Vertrauensarzt.

Pfleglinge, die außerhalb des Heimes Arbeiten annehmen, haben dies der Heimverwaltung zu melden.

9. Instandhaltung und Ordnung der Zimmer

Die tägliche Reinigung und Lüftung der den Pfleglingen zur Verfügung stehenden Räume und Einrichtungsgegenstände sowie die Einhaltung der Ordnung in den Kästen obliegt den Pfleglingen, soweit sie dazu in der Lage sind. Die Beaufsichtigung hierüber wird vom Pflegepersonal und der Verwaltung besorgt. Die Zimmer müssen auch im Winter genügend gelüftet werden. Größtmögliche Ordnung und Sauberkeit ist Pflicht jedes Pfleglings. Kleider oder sonstige Gegenstände dürfen nicht frei herumliegen. Das Verrichten der Notdurft in den Zimmern ist nur bettlägerigen Kranken gestattet.

Speisen dürfen in den Zimmern nicht aufbewahrt, gewärmt oder zubereitet werden; hiezu sind ausschließlich die Teeküchen bestimmt, deren Benützung von den für das Stockwerk zuständigen Aufsichtspersonen eingeteilt wird.

10. Über die Reinlichkeit

Die tägliche körperliche Reinigung ist in den Zimmern vorzunehmen. Wenn nicht eine gegenteilige ärztliche Anordnung besteht, hat jeder Pflegling wöchentlich ein Reinigungsbad zu nehmen, dabei ist die bestehende Badeordnung genauestens einzuhalten.

Die Reinigung von Kleidern und Schuhen darf nur an den hierfür bestimmten Orten (Putzbalkonen und Putzräumen) vorgenommen werden. Die Reinigung der Wäsche geschieht in der Zentralwäscherei des Heimes; die Abgabe- und Empfangszeiten werden von der Verwaltung festgelegt. Den Pfleglingen ist das Wäschewaschen in allen Räumen untersagt.

Das freie Ausspucken, jede Verunreinigung von Stiegen, Gängen, Aufenthaltsräumen und Gartenanlagen ist verboten. Wasserleitungen und Aborte sind sauber zu halten und dürfen mit Unrat, Tabak-, Speise- oder Brotresten oder ähnlichem nicht verunreinigt werden.

Den Pfleglingen ist das Halten von Tieren im Zentralaltersheim untersagt.

11. Der Aufenthalt tagsüber

Den Pfleglingen stehen für den Aufenthalt während des Tages die ihnen zugewiesenen Zimmer, die einzelnen Tagräume, die Terrassen und der Garten zur Verfügung. Bei Benützung des Gartens ist besondere Rücksicht auf die dort befindlichen Anlagen zu nehmen; Blumen, Zweige oder Obst dürfen nicht abgerissen werden.

Der Zutritt zu den Küchen- und Wirtschaftsräumen, der Jugendherberge, der Mutterberatungsstelle und dem Kinderübergangsheim ist den Pfleglingen nicht gestattet.

Während der Mittagsruhe, die von 12.30 bis 14.30 Uhr dauert, ist jeder Pflegling verpflichtet, größtmögliche Ruhe zu halten.

12. Benützung von Rundfunkgeräten

Die Benützung von eigenen Rundfunkgeräten auf den Zimmern ist nur mit Zustimmung der Heimverwaltung und der Mitbewohner gestattet.

Die Geräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Das Anbringen von Antennen ist untersagt.

13. Bettruhe und Nachtbeleuchtung

Die Nachtruhe beginnt im Sommer, und zwar vom 1. April bis 30. September um 22 Uhr und endet um 6 Uhr; in den Wintermonaten — das ist vom 1. Oktober bis 31. März — beginnt sie um 21 Uhr und endet um 7 Uhr.

Bei Widerspruch der Mitbewohner darf in den Schlafräumen eine halbe Stunde nach Beginn der Nachtruhe mit Ausnahme der zur Verfügung stehenden Nachtlämpchen kein Licht brennen.

Außer über ärztliche Anordnung ist ein längeres Verbleiben im Bett als zu den vorerwähnten Stunden nicht zulässig. Lediglich in der Mittagszeit ist den Pfleglingen nach Ablegen der Oberkleider und der Schuhe die Benützung der Betten gestattet.

Nach jedem Verlassen des Bettes ist es vom Pflegling in Ordnung zu bringen. Für jene Pfleglinge, die hiezu außerstande sind, besorgen dies die Mitpfleglinge bzw. das Bedienungspersonal.

Kleidungs- und Wäschestücke oder andere Gegenstände dürfen in den Zimmern nach beendeter Mittags- oder Nachtruhe weder herumliegen noch im Bett oder unter dem Bett verwahrt werden.

Den Pfleglingen ist es untersagt, fremde Schlaf- oder Krankenzimmer außerhalb der Besuchszeit zu betreten.

14. Mahlzeiten

Das Frühstück wird zwischen 7.30 und 8 Uhr, das Mittagessen zwischen 11.45 und 12.30 Uhr und das Abendessen zwischen 18 und 18.30 Uhr in den hierfür bestimmten Räumen verabfolgt. Der Beginn der Mahlzeiten wird durch ein Glockenzeichen bekanntgegeben. Pfleglinge, die zu den angegebenen Essenszeiten ohne triftigen Grund nicht anwesend sind, erhalten das Essen nur dann nachgereicht, wenn dies ohne besondere Kosten möglich ist.

Speisereste dürfen in den Kästen usw. nicht angesammelt werden. Der Verkauf von erübrigten Speisen ist unstatthaft.

Nur kranke Pfleglinge, die vom Vertrauensarzt eine spezielle Erlaubnis erhalten, dürfen die Hauptmahlzeiten auf ihren Zimmern einnehmen. Das Abwaschen von Eßgeschirr ist in den Zimmern verboten.

15. Urlaub und Ausgang

Beabsichtigt ein Pflegling, über die Zeit der Haustorsperre vom Zentralaltersheim wegzubleiben, so hat er dies der Heimverwaltung zu melden.

Jeder Pflegling kann vom Zentralaltersheim während eines Jahres insgesamt 4 Wochen abwesend sein, ohne daß sein Unterkunftsrecht erlischt. Für diese Zeit sind keine Kosten zu bezahlen.

Bei einer über 4 Wochen hinausgehenden Abwesenheit wird ein Regiekostenbeitrag verrechnet, der jeweils vom Gemeinderat festgesetzt wird.

Ein Ersatz der Verpflegs- oder Regiekosten findet jedoch nur statt, wenn im Einzelfall der Zeitraum der Abwesenheit vom Zentralaltersheim mindestens 3 Tage umfaßt.

16. Torsperre

Das Haustor bleibt im Sommer (April bis September) von 22 bis 6 Uhr, im Winter (Oktober bis März) von 21 bis 7 Uhr gesperrt.

17. Besuche

Die Pflinglinge können täglich von 9 bis 11 Uhr und von 14.30 bis 17 Uhr Besuche empfangen. Grundsätzlich sind alle Besuche zugelassen, wenn nicht besondere oder sanitäre Gründe dagegen stehen.

Besucher, welche die Ruhe und Ordnung im Heim stören, oder den Anweisungen des Personals nicht nachkommen, können aus der Anstalt verwiesen und zu weiteren Besuchen nicht zugelassen werden.

Beherbung von heimfremden Personen im Heim ist untersagt.

18. Aufsicht

Den Organen der öffentlichen Fürsorge, also den Bediensteten des Fürsorgeamtes, der Heimverwaltung, dem Vertrauensarzt, den Pflegeschwestern wie auch dem übrigen Heimpersonal, haben die Pflinglinge mit Anstand zu begegnen und deren Anordnungen zu befolgen.

19. Religionsausübung

Die Religionsausübung und die Inanspruchnahme der Seelsorge sind dem Pflingling überlassen. Zur Herbeirufung eines Seelsorgers kann sowohl das Pflegepersonal als auch die Heimverwaltung unmittelbar in Anspruch genommen werden.

20. Ärztliche Betreuung

Die Pflinglinge haben das Recht der freien Arztwahl. Zur Herbeirufung eines Arztes kann die Heimverwaltung in Anspruch genommen werden.

Pflinglinge, bei denen die Ärztekosten vom Bezirksfürsorgeverband getragen werden, haben sich dessen Vertragsärzten zu bedienen.

21. Benützung des Aufzuges und der technischen Einrichtungen

Die Benützung des Aufzuges ist nur bei Bedarf unter genauer Beachtung der hiefür bestehenden Benützungsvorschriften gestattet. Manipulationen an Heizungs-, Wasserleitungs- und Beleuchtungseinrichtungen sind verboten. Die Wasserleitungen sind nach jedem Gebrauch wieder gut zu schließen und unnötiger Wasserverbrauch zu vermeiden. Sparsamkeit ist auch beim Lichtverbrauch geboten.

22. Beschwerden

Beschwerden sind vorerst bei den verantwortlichen Pflege- und Aufsichtspersonen, nötigenfalls beim Vertrauensarzt, bei der Verwaltung des Zentralaltersheimes und bei der Mag.-Abteilung V (Fürsorgeamt), letzten Endes beim gemeinderätlichen Fürsorgereferenten, vorzubringen. Die Pflinglinge können sich dabei von einer Vertrauensperson vertreten lassen.

23. Ordnungsmaßnahmen

Übertretungen dieser Hausordnung ziehen nach Ermessen der zuständigen Stellen — unbeschadet einer allfälligen Verfolgung durch die zuständigen Behörden — Verwarnung, Androhung der Ausweisung und Ausweisung aus dem Zentralaltersheim nach sich.

24. Ausnahmen von der Hausordnung

Die Heimverwaltung ist berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Hausordnung zuzulassen, sofern dadurch nicht der ordentliche Betrieb des Zentralaltersheimes gefährdet wird.

25. Die Kenntnisnahme der vorstehenden Hausordnung ist von jedem Pflingling bei seinem Eintritt in das Heim durch seine Unterschrift zu bestätigen.

4) GHJ 1-2019/1956 Neuanschaffung von Bett- und sonstiger Wäsche für das Zentralaltersheim am Tabor.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Ankauf von
450 m Bettuch,
150 m Handtuch, weiß,
50 m Handtuch, färbig,
100 m Geschirrtuch

zur Verwendung im Altersheim am Tabor wird der Betrag von

S 10.200.—

bei V. P. 4541-90 o. H. freigegeben.“

5) ZI. 6339/50 Nachbestellung von Säuglingswäschepaketten.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Ankauf von 300 Säuglingswäschepaketten, und zwar je zur Hälfte für Buben und Mädchen bei der Firma „Olympia“ A. POSCH in Wels laut Offert vom 30. 3. 1955 zum Einzelpreis von S 200.— einschließlich für diverse Nebenkosten, wird der Betrag von

S 60.300.—

bei V. P. 449-52 o. H. b. A. freigegeben.“

6) FJ-6278/54 Anschaffungen für Horte und Kindergärten.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Es werden aus der V. P. 483-95 zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für den Kinderhort Puschmannstraße und den Kindergarten Wehrgraben der Betrag von

S 5.150.—

freigegeben.“

7) GHJ 2-5582/55 Lamberiegang im Kindergarten Plenkelberg

Antrag des Stadtrates:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Anfertigung einer Lamberie-Wandverkleidung im städtischen Kindergarten Plenkelberg, mit einem Kostenaufwand von

S 11.000.—

wird der Betrag von

S 8.000.—

bei V. P. 483/91 o. H./1956 freigegeben u.

bei derselben V. P. eine überplanmäßige

Ausgabe von

S 3.000.—

bewilligt.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe ist durch Einsparung beim Bundespräzium zu nehmen.“

Ich bitte um Annahme der Anträge.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Die Anträge sind einstimmig angenommen, da keine Einwendungen erfolgt sind. Ich bitte Herrn Kollegen Paulmayr.

Berichterstatte:

Bürgermeister-Stellv. Franz Paulmayr:

8) 6140/52 Freigabe von weiteren Mitteln für den Schulneubau auf der Hohen Ennsleite.

Sehr verehrter Gemeinderat!

Für den Schulneubau auf der Hohen Ennsleite wurden bis Ende 1955 S 11.000.000.— aufgewendet und für das Budget des Jahres 1956 ist im außerordentlichen Haushalt der Betrag von S 1.700.000.— eingestellt. Zwecks Restabwicklung wolle dieser Betrag nunmehr freigegeben werden. Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Restabwicklung des Schulneubaues auf der Hohen Ennsleite wird der im Vorschlag der Gemeinde Steyr für das Jahr 1956 bei V. P. 21-97 a. o. H. präliminierte Betrag von

S 1.700.000.—

freigegeben.“

9) Wi-239/54 Bepflanzung des Ennsleitenhanges.

Ein Antrag, den der Finanz- und Rechtsausschuß an den Gemeinderat gestellt hat, lautet folgendermaßen:

„Die Bepflanzung des Ennsleitenhanges ist der Arbeitsgemeinschaft Toni Kohl - Franz Aichinger zum Preise von

S 249.000.—

nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses vom 6. 3. 1956 zu übertragen.

Hiefür wird aus V. P. 723-91 o. H. freigegeben S 100.000.—
und als überplanmäßige Ausgabe S 149.000.—
bewilligt

zusammen also S 249.000.—“

10) Bau 3-7979/55 Neubau der Märzenkellerstiege.
Wie Ihnen bekannt, ist der Neubau der Märzenkellerstiege bereits im vollen Zug. Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Deckung der Kosten der Baumeisterarbeiten, Steinmetzarbeiten, einschließlich Lieferung der Granitstufen und Schlosserarbeiten für den Neubau der Märzenkellerstiege (Ennsleitensstiege) wird der Betrag von

S 261.000.—

bei V. P. 664-93 o. H./1956 freigegeben.“

11) Bau 4-5678/54 Umbau der Vogelbrücke.

Ich habe nachträglich die Genehmigung für den Umbau der Vogelbrücke einzuholen. Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Im Nachhange zum Gemeinderatsbeschluß vom 6. 12. 1955 wird für den Umbau der Vogelbrücke über den Seitenarm des Wehrgrabens der Betrag von

S 30.000.—

bei V. P. 668-90 freigegeben.“

12) Fw-1054/1956 Genehmigung des laufenden Betriebsaufwandes der Freiwilligen Stadtfeuerwehr.

Zwei Angelegenheiten, die die Feuerwehr betreffen. Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Deckung des laufenden Betriebsaufwandes der Freiwilligen Stadtfeuerwehr wird bei V. P. 716-55 o. H. der Betrag von

S 36.000.—

mit der Maßgabe freigegeben, daß die Anweisung der monatlichen Betriebskosten an die Freiwillige Stadtfeuerwehr jeweils nach Vorlage der Verwendungsnachweise zu erfolgen hat und, daß der monatliche Betriebsaufwand den Betrag von S 3.000.— ohne triftige Begründung nicht überschreiten darf.“

13) Fw-1053/1956 Instandhaltung der Alarmanlage für die Freiwillige Stadtfeuerwehr.

Zur Instandhaltung der Alarmanlage wäre zu sagen: Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Instandhaltung und eventuell erforderlichen Neuinstallation der Alarmanlage der Freiwilligen Stadtfeuerwehr nach Maßgabe des Amtsberichtes der Liegenschaftsverwaltung vom 26. 1. 1956 wird der Betrag von

S 12.000.—

bei V. P. 716-54 o. H. freigegeben.“

Ich bitte um Annahme der Anträge.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Es erfolgen keine Einwendungen, die Anträge sind angenommen.

Bitte, Herr Kollege Wippersberger.

Berichterstatter:

**Gemeinderat Leopold Wippersberger
in Vertretung von Stadtrat Hans Schanovsky:**

Werter Gemeinderat!

14) Ha-1710/1956 Errichtung einer Rechtsauskunftsstelle beim Magistrat Steyr.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Beim Magistrat Steyr ist eine Rechtsauskunftsstelle zur Gewährung von Rechtsauskünften bzw. zur Erteilung von Rechtsschutz an mittellose rechtsschutzsuchende Einwohner der Stadt zu errichten.

2. Die Kosten hiefür sind für das Jahr 1956 als überplanmäßige Ausgabe bei V. P. 01-27 o. H. zu nehmen und für die künftigen Jahre jeweils im ordentlichen Haushalt bereitzustellen.

3. Von der Magistratsdirektion ist ein rechtskundiger Beamter zur Wahrnehmung der Agenden dieser Rechtsberatungsstelle namhaft zu machen, welchem die Aufgabe obliegt, zunächst mit den betreffenden rechtsschutzsuchenden Parteien Informationen aufzunehmen und die Verbindung zwischen dem Magistrat und den allenfalls mit der Vertretung solcher Parteien vom Magistrat betrauten Rechtsanwälten herzustellen. Dieser Beamte hat auch den letzteren, gegebenenfalls in Frage des Verwaltungsrechtes, Auskunft zu erteilen und ihnen event. Experten für die einzelnen Zweige der Verwaltung namhaft zu machen.

4. Über die Frage, in welchen Fällen Hilfsbedürftigen bzw. Mittellosen Rechtsschutz gewährt werden soll, entscheidet der Magistratsdirektor.

5. Das Statistische Referat hat die statistische Erfassung der Tätigkeit der Rechtsauskunftsstelle in Zusammenarbeit mit der Magistratsdirektion durchzuführen.

6. Allfällig notwendig werdende Ausführungsbestimmungen dieses Beschlusses werden vom Bürgermeister erlassen.“

15) Schu IV-8002/55 Gewährung eines Zwischenkredites an den Bund zur baulichen Erweiterung der Bundesgewerbeschule Steyr.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Bund ist ein zinsfreier Zwischenkredit von

S 2.000.000.—

(Schilling zwei Millionen) zum Zwecke der baulichen Erweiterung der Bundesgewerbeschule in Steyr als außerplanmäßige Ausgabe mit dem Rückzahlungsziel 31. Jänner 1958 zu erteilen.

Die Deckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe ist durch Einsparung bei den ordentlichen Deckungsmitteln zu nehmen.“

16) Zl. 895/1950 Novellierung der Lustbarkeitsabgabeordnung.

Antrag des Stadtrates:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadt Steyr wird abgeändert wie folgt:

§ 8, Abs. 3, hat zu lauten:

1. Der Magistrat (Stadtsteueramt) hat bei Berechnung der Abgabe gemäß den Absätzen 1 und 2 auch andere öffentliche Abgaben vom Preis bzw. von der Vergütung abzusetzen und den so verminderten Preis bzw. die so verminderte Vergütung der Berechnung der Abgabe zugrunde zu legen.

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 4 und 5.“

17) Ha-2040/1956 Subvention an die Österr. Gesellschaft vom Roten Kreuz, Bezirksstelle Steyr.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz wird eine Subvention von

S 10.000.—

als außerplanmäßige Ausgabe bei V. P. 528-50 o. H. bewilligt.

Die Deckung ist durch Einsparung beim Bundespräzipium zu nehmen.“

18) Ha-8902/55 Subventionen an die „Wirtschaftshilfe der Arbeiterstudenten Österreichs“.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der „Wirtschaftshilfe der Arbeiterstudenten Österreichs“ in Wien wird eine Subvention von

S 10.000.—

bei V. P. 329-50 o. H./1956 gewährt. Dieser Betrag wird hiermit freigegeben.“

19) Präs-211/56 Gehaltsregelung für die städtischen Bediensteten.

Mit Gemeinderatsbeschluß vom 8. 7. 1956, Zl. Pers.-479/55, wurde die Gewährung von besonderen Per-

sonalzulagen beschlossen. Diese Regelung war ein Vorgriff auf die künftige Gestaltung der Bezüge der Magistratsbediensteten. Die Maßnahmen nach diesem Beschluß waren bis zum 31. 12. 1955 begrenzt. Hierbei war in Aussicht genommen, daß das neue Gehaltsgesetz bereits mit 1. II. 1956 in Kraft treten solle. Bis zum heutigen Tage liegt jedoch der für die Städtebundgemeinden verbindliche Text der neuen Gehaltsordnung nicht vor. Es ist wohl inzwischen das Gehaltsgesetz, welches für die Bundesbediensteten gilt, in Kraft getreten. Um die Gemeindebediensteten nicht schlechter als die Bundesbediensteten zu stellen, muß bis zum endgültigen Beschluß der neuen Gehaltsregelung eine Vorsorge getroffen werden.

Es wird folgender Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses an den Gemeinderat gestellt:

Antrag

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Für den Monat Jänner 1956 ist die gleiche Regelung der Bezüge wie für den Monat Dezember 1955 anzuwenden.
2. Ab 1. Feber 1956 sind die Bezüge der städtischen Bediensteten vorschußweise neu festzusetzen. Hierbei sind die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 und die entsprechenden Bestimmungen hinsichtlich der Vertragsbediensteten, wie sie für Bundesbedienstete in Geltung sind, sinngemäß anzuwenden.
3. Die Bezugsregelung für die Pensionisten ist gleichartig wie bei den Beamten durchzuführen, jedoch bereits mit 1. Jänner 1956. Die vorliegende Regelung endigt mit dem Tage der Beschlußfassung des Gemeinderates über die neue Gehaltsordnung.“

Ich bitte um Annahme der Anträge.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Nachdem keine Wortmeldung erfolgt, sind die Anträge einstimmig angenommen. Bitte, Herr Kollege Fellingner!

Berichterstätter:
Stadtrat Josef Fellingner:

Werter Gemeinderat!

Eine Reihe von Grund- bzw. Liegenschaftsankäufen, die im Interesse der Gemeinde gelegen sind, liegen vor.

20) ÖAG-6567/54 Ankauf der Liegenschaft E. Z. 540 K. G. Steyr (Stohl-Villa) Leopold-Werndl-Straße 6.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Ankaufe der Liegenschaft E. Z. 540, Grundbuch Steyr, Villa Konstr. Nr. 567 in Reichenschwall (Haus Steyr, Leopold-Werndl-Straße 6), bestehend aus den Parzellen 266/2 Baufläche, 334/2 Garten, 340 Garten, 336/2 Garten, 339 Garten und 313/2 Wiese mit einem Gesamtausmaß von 3.323 m² von Frau Katharina Stohl, Baumeisterswitwe, Steyr, Leopold-Werndl-Straße 6, zu nachstehenden Bedingungen wird zugestimmt:

1. Der Kaufpreis besteht
 - a) in der Übernahme einer Hypothekarforderung der Sparkasse Steyr im Betrage von S 200.389.— samt Zinsen seit 1. Juli 1955,
 - b) in einer Barzahlung von S 10.000.— bei Abschluß des Kaufvertrages,
 - c) der Bezahlung eines Betrages von S 300.000.— in monatlichen, nach dem Kleinhandelsindex wertgesicherten Raten von S 4.000.—, beginnend mit 1. 10. 1955. Im Falle des Ablebens der Verkäuferin fällt der noch aushaftende Betrag der für die Armenversorgung zuständigen Stelle der Stadtgemeinde Steyr (ehem. Armenfonds) zu;
 - d) in der Leistung einer in der nämlichen Weise wertgesicherten monatlichen Rente von S 4.500.— ab 1. 8. 1961. Der Kapitalwert beträgt demnach S 270.000.—

2. Die Stadtgemeinde Steyr räumt der Verkäuferin an dem Kaufobjekt das Fruchtnießungsrecht gemäß §§ 509 ff ABGB ein, wobei dieses Recht seitens der Verkäuferin persönlich auszuüben ist. Eine Vornahme von Neuvermietungen oder Verpachtungen ist ihr untersagt. Die Erhaltung des Kaufobjekts in gutem Zustand sowie die Tragung der dafür anfallenden öffentlichen Abgaben obliegt der Verkäuferin. Die Stadtgemeinde Steyr behält sich das Recht vor, den zur Liegenschaft gehörigen Grund jederzeit für ihre Zwecke in Anspruch zu nehmen, in welchem Falle sich das Fruchtnießungsrecht ohne Entschädigung der Fruchtnießerin um den in Anspruch genommenen Teil verringert.

3. Die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages gehen zu Lasten der Stadtgemeinde Steyr.

Die Festsetzung der näheren Bedingungen des Kaufvertrages bleibt dem Magistrate anlässlich seiner schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.“

Ich bitte, diesem Antrage Ihre Zustimmung zu geben.

21) ÖAG-5645/55 Ankauf der Liegenschaft E. Z. 1283 und E. Z. 1306 K. G. Steyr, von Heinrich Pötsch (Schlüsselhofgasse)

Der zweite ähnlich lautende Antrag bezogen auf die Erwerbung der Liegenschaft des Heinrich Pötsch, Schlüsselhofgasse.

Antrag des Stadtrates:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Ankauf der Liegenschaften E. Z. 1283 und 1306 der Kat. Gem Steyr, Steyr, Schlüsselhofgasse Nr. 51, im Ausmaße von 1842 m² zum Kaufpreis von

S 125.000.—

(Schilling einhundertfünfundzwanzigtausend) vom Eigentümer Heinrich Pötsch zu den üblichen Bedingungen wird genehmigt.

Zu diesem Zwecke wird der entsprechende Betrag aus der V. P. 921-96 a. o. H. freigegeben.

Die Stadtgemeinde Steyr verpflichtet sich außerdem, Herrn Heinrich Pötsch die am Tabor gelegene Grundparzelle 1222/23 der Kat. Gem. Steyr im Ausmaß von 866 m² zu einem Quadratmeterpreis von S 20.— zu verkaufen, wobei für den Fall der Nichtverbauung binnen 2 Jahren ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Steyr eingeräumt werden muß. Außerdem übernimmt die Stadtgemeinde Steyr die Auflockerung des derzeit als Straße benützten Grundstreifen über die zum Abverkauf gelangende Parzelle.“

Ich bitte, auch diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

22) ÖAG-8186/55 Ankauf der Liegenschaft Steyr, Sierninger Straße 67

Der dritte Ankauf ähnlicher Art, und zwar zur Begradigung der Sierninger Straße notwendig, lautet:

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Ankauf der Liegenschaft Sierninger Straße Nr. 67, E. Z. 989, Kat. Gem. Steyr, von Josef und Barbara Zeindlinger, zum Zwecke der Verbreiterung der Sierninger Straße wird zu nachstehenden Bedingungen genehmigt:

1. S 80.000.— (Schilling achtzigtausend) in bar für die gesamte Liegenschaft, die **lastenfrei** übergeben werden muß. Zu diesem Zwecke wird die Freigabe eines entsprechenden Betrages bei V. P. 921-96 a. o. H. bewilligt. Von diesem Verkaufe bleiben 2 Holzhütten im Garten, die praktisch keinen Verkehrswert besitzen, ausgeschlossen.
2. Beschaffung einer Wohnung für die Eigentümer in Münichholz; diese muß entweder dreiräumig mit Kochnische und Bad oder vierräumig mit Bad sein.
3. Die Transportkosten der Übersiedlung nach Münichholz gehen zu Lasten der Stadtgemeinde Steyr.

4. Bis zur Zuweisung einer Wohnung in Münichholz erhalten die Eigentümer das Recht, in ihrer bisherigen Wohnung in dem zum Verkaufe gelangenden Hause, Steyr, Sierninger Straße 67, unentgeltlich wohnen zu können.
5. Die Kosten der Vertragserrichtung und der bücherlichen Durchführung gehen zu Lasten der Stadtgemeinde Steyr.
6. Die Stadtgemeinde Steyr verpflichtet sich, das Restgrundstück und das darauf stehende gemauerte Gartenhaus, soweit sie für die Straßenregulierung nicht benötigt werden, vorläufig, bis die Stadtgemeinde einen anderen Verwendungszweck für notwendig erachtet, an die Liegenschaftseigentümer zu einem günstigen Pachtschilling zu verpachten.“

Ich bitte, auch diesem Antrage Ihre Zustimmung zu erteilen.

23) Zl. 55/50 Änderung des Kaufvertrages wegen Ankauf der Liegenschaft E. Z. 18 der K. G. Hinterberg (Park und Kinogrund).

Nun ein Grunderwerb, und zwar ein schon lange von uns verbautes Grundstück in Münichholz betreffend das Kino Münichholz und der dazugehörige Grund für den Vorplatz. Antrag des Stadtrates. „Der Gemeinderat wolle beschließen:

In Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 4. 3. 1954, womit der Ankauf des Grundstückes 916 Baufläche (Kino Münichholz) und eines Teiles des Grundstückes 413/5 Wald, insgesamt Grund in Ausmaß von 8.157 m², von der Wohnungs-Aktiengesellschaft Linz zu einem Preise von S 6.— je m² genehmigt wurde, wird nunmehr der vom Bundesministerium für Finanzen als der nach dem Verwaltergesetz zuständigen Aufsichtsbehörde der Verkäuferin verlangten Erhöhung des Kaufpreises auf S 17.— je m² zugestimmt.“

Hier wurde lediglich der Beschluß über die Erhöhung des Kaufpreises jetzt gefaßt. Ich bitte auch hier um die Zustimmung des Gemeinderates.

Zwei weitere Anträge, die sich auf Ansuchen der Wohnungsgesellschaft und der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft beziehen zum Zwecke eines Wohnungsbaues. Der erste, ein Verkauf der städt. Grundparzellen an die städtische Wohnungsgesellschaft.

24) ÖAG - 1046/56 Verkauf der städt. Grundparzelle 179/23 der K. G. Jägerberg und 1222/21 und 1222/22 der K. G. Steyr an die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr Ges. m. b. H.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Verkaufe nachstehender städtischer Grundparzellen zur Errichtung von Wohnbauten in der in O. Z. 1 im Akte der Gesellschaft F/II, angeführten Art an die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr zu folgenden Bedingungen wird zugestimmt.

1. Parzelle 179/23 Acker, K. G. Jägerberg (Ennsleite, Wohnblock zu drei Häusern) im Ausmaße von 2.845 m² zu einem Kaufpreis von S 9.50 je m², das sind S 27.027.50
2. Parzelle 1222/21 Acker der K. G. Steyr (Tabor, Wohnblock zu drei Häusern) im Ausmaß von 2.638 m² zu einem Kaufpreis von S 20.— je Quadratmeter, das sind S 52.760.—
3. Parzelle 1222/22 Acker der K. G. Steyr (Tabor, Wohnblock zu drei Häusern, Ledigenheim) im Ausmaß von 5.467 m² zu einem Kaufpreis von S 20.— je m², das sind S 109.340.—

insgesamt S 189.127.50

Die Festsetzung der sonstigen üblichen Bedingungen des Kaufvertrages wird dem Magistrate vorbehalten.

Die für die Erschließung dieser Bauvorhaben notwendigen Verkehrsflächen, und zwar

- a) **auf der Ennsleite** die Parzelle 179/25 Acker der K. G. Jägerberg im Ausmaße von 470 m² und
- b) **am Tabor** die laut Lageplan des Dipl.-Ing. Karl Gsöllpointner vom 7. 6. 1955, G. Z. 765/55, ausgewiesenen Teilflächen „d“ im Ausmaß von 658 m² der Parzelle 1222/1 Acker, K. G. Steyr und „e“ im Ausmaß von 948 m² derselben Parzelle

werden als Beitrag der Stadtgemeinde Steyr zur Förderung der genannten Bauvorhaben kostenlos und lastenfrei in der vorgeschriebenen Höhenlage dem öffentlichen Gute der K. G. Jägerberg bzw. der K. G. Steyr zur gegebenen Zeit zugeschrieben.“

Ich bitte um Annahme.

25) ÖAG - 6795/55 Verkauf der städt. Grundparzellen 179/30 und 179/31 der K. G. Jägerberg an die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr Ges. m. b. H.

Ebenfalls ein Erwerb von städt. Grundparzellen für die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr. Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Verkaufe der aus einem Teilstück der Parzelle 179/1 Acker der Kat. Gem. Jägerberg, vorge tragen in der E. Z. 637, Kat. Gem. Jägerberg, neu gebildeten Grundparzellen 179/30 Acker im Ausmaß von 2.761 m² und 179/31 Acker im Ausmaß von 2.912 m², beide vorgetragen in der E. Z. 637, Kat. Gem. Jägerberg, gelegen auf der Hohen Ennsleite, an die Gemeinn. Wohnungsgesellschaft der Stadt Steyr Ges. m. b. H. in Steyr, Rathaus, zum Zwecke der Erbauung von 2 Wohnblocks zu je 3 Häusern, je Haus zu 14 Wohnungen, zu einem Preise von S 9.50 je m², das ist also bei Parzelle 179/30 Acker ein Betrag von S 26.229.50
179/31 Acker S 27.664.—

S 53.893.50

sonst zu den üblichen Bedingungen, deren Festsetzung dem Magistrate überlassen bleibt, wird zugestimmt.

Die für Verkehrsflächen benötigten, aus einem Teil der Parzelle 179/1 Acker der Kat. Gem. Jägerberg neugebildeten Ackerparzellen 179/28 im Ausmaße von 526 m² und 179/29 im Ausmaße von 436 m² werden von der Stadtgemeinde Steyr als Beitrag zu den genannten Wohnbauten gewidmet und sind zur gegebenen Zeit kostenlos und lastenfrei in der vorgeschriebenen Höhenlage dem öffentlichen Gute der Kat. Gem. Jägerberg zuzuschreiben.“

Das sind die für Straßen benötigten Flächen. Ich bitte diesem Antrag Ihre Zustimmung zu erteilen.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Es erfolgen keine Einwendungen, die Anträge sind angenommen. Ich bitte Herrn Kollegen Enge.

Berichterstatter:

Stadtrat Franz Enge:

Anschaffungen für den Städt. Wirtschaftshof:

- 26) ÖAG-St. Wi-Hof - 1002/56 Ankauf v. Motorenöl, 696/56, 1003/56, Dieselkraftstoff, Portlandement, Granitrandsteinen, Blochholz für Schnittmaterialgewinnung, Pflastermaterial, Derbstangen, Kaltasphalt, Rigolgittern und Schachtdeckeln, Mauerziegeln.**

Werter Gemeinderat!

Für das Lager des Städtischen Wirtschaftshofes, das heißt, für das Lagerleben, wurden eine Reihe von Gegenständen gekauft, die der nachträglichen Genehmigung des Gemeinderates bedurften, unter anderem: Antrag des Finanz- u. Rechtsausschusses.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:
Die Beschlüsse des Stadtrates, womit für den An-
kauf von

1. 1.400 kg Motorenöl (Zl. ÖAG-St. Wi-Hof 1002/56, V. P. 601-551)	S	9.500.—
2. 12.000 Liter Dieselkraftstoff (ÖAG-St. Wi-Hof 696/56, V. P. 601-551)	S	28.200.—
3. 150.000 kg Portlandzement (ÖAG-St. Wi-Hof 1003/56, V. P. 601-551)	S	69.200.—
4. 1.000 lfm. Granitrandsteinen (ÖAG-St. Wi-Hof 1401/55, V. P. 601-58)	S	97.000.—
5. 100 lfm. Fichten- u. Tannenblochholz und 12 lfm. Lärchenblochholz (ÖAG-St. Wi-Hof 877/56, V. P. 601-551)	S	78.600.—
6. Pflastersteinmaterial (ÖAG-St. Wi-Hof 2052/56, V. P. 601-58)	S	150.000.—
7. 28,94 m ³ Derbstangen (ÖAG-St. Wi-Hof 2053/56, V. P. 601-531)	S	11.200.—
8. 270 t Kalksphalt (ÖAG-St. Wi-Hof 1787/56, V. P. 601-59)	S	350.000.—
9. 30 Stück Rigolgittern und 30 Stück Schachtdeckeln (ÖAG-St. Wi-Hof 1277/56, V. P. 601-551)	S	35.000.—
10. 10.000 Stück Mauerziegeln somit ein Betrag von insgesamt	S	5.200.—

S 833.900.—

freigegeben wurde, werden nachträglich genehmigt.“

Ich bitte um die nachträgliche Genehmigung.

**27) ÖAG-St. Wi-Hof - 697/56 Errichtung einer
Abstellhütte für den
Bagger und das Lade-
gerät des Städtischen
Wirtschaftshofes.**

Darf ich auch den Nachtrag bringen.

Am Gelände des Städtischen Wirtschaftshofes wurde eine Abstellhütte für den Bagger und für das Ladegerät errichtet. Dafür wurden S 33.000.— ausgegeben und lautet der Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

„Zur Errichtung einer Abstellhütte für den Bagger und das Ladegerät des Städtischen Wirtschaftshofes zum Preise von

S 33.000.—

wird der Betrag von S 30.000.— bei V. P. 727/96 o. H. freigegeben und als überplanmäßige Ausgabe der Betrag von S 3.000.— bei derselben V. P. bewilligt.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe ist durch Mehreinnahmen bei den allgemeinen Dekungsmitteln zu nehmen.“

Ich ersuche ebenfalls um Ihre Zustimmung.

**28) ÖAG-St. Wi-Hof - 2022/56 Zubau eines Fein-
splittsilos mit
Schwingsieber für die
Schottergewinnung.**

Ebenso wurde bei der Siloanlage ein Feinsplittsilo eingebaut und ein elektromagnetischer Schwingsieber angekauft und montiert. Hiefür wurde der Betrag von S 41.000.— vorausgibt. Der Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat lautet:

„Für den Zubau eines Feinsplittsilos und den Ankauf eines elektromagnetischen Schwingsiebers zum Gesamtpreise von

S 41.000.—

wird bei V. P. 727-97 o. H. der Betrag von S 34.000.— freigegeben u. als überplanmäßige Ausgabe bei derselben V. P. der Betrag von S 7.000.— bewilligt.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe ist durch Einsparung beim Bundespräzipuum zu nehmen.“

Ich ersuche auch hier um Ihre Zustimmung.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Da keine Einwendungen hiezu vorgebracht werden, sind die Anträge angenommen. Bitte Frau Kollegin Pammer!

Berichterstatter:

Gemeinderat Stefanie Pammer

in Vertretung des Stadtrates Vinzenz Ribnitzky:

In Vertretung des Herrn Stadtrates Ribnitzky habe ich Ihnen folgenden Antrag zu unterbreiten:
29) ÖAG - 449/54 Abbrucharbeiten in der Färbergasse.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Abtragung von zwei auf der Parzelle 100 K. G. Steyr gelegenen Glashäusern (Liegenschaft Holzinger und Wellert) im Zuge des Straßendurchbruches Färbergasse — Dukartstraße wird der Betrag von

S 13.000.—

bei V. P. 664-90 a. o. H. freigegeben.

Die Abbrucharbeiten sind dem Städtischen Wirtschaftshof zu übertragen.“

Ich ersuche, dem Antrag Folge zu geben.

**30) Gem XIII - 9339/55 Zahlungserleichterung für
die Fa. Haupt & Sohn
wegen einer
Kanalanschlußgebühr.**

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Ansuchen der Firma Haupt & Sohn vom 18. 1. 1956 um Bewilligung von Zahlungserleichterungen bei Entrichtung der Kanalanschlußgebühr für das Haus Steyr, Haager Straße 26, wird dahin stattgegeben, daß der gesuchstellenden Firma die Zahlung dieser Gebühr ab Jänner 1956 in Raten von S 800.—, im übrigen nach Maßgabe des Bescheidentwurfes vom 6. 3. 1956, GemXIII-9339/1955, bewilligt wird.“

Ich ersuche auch diesem Antrag stattzugeben.

**31) GHJ 2 - 4295/53 Abschreibung einer Forderung
gegenüber dem CIC für
Beheizungsmaterial.**

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die fiktive Forderung der Gemeinde Steyr gegenüber dem CIC der ehemaligen amerikanischen Besatzungsmacht in Steyr im Betrage von

S 2.797,80

aus dem Titel der Beistellung von Beheizungsmaterial wird aus Zweckmäßigkeitgründen nachgesehen und ist somit abzuschreiben.“

Ich ersuche dem Antrag stattzugeben.

Bgm. Ing. Steinbrecher: Ich danke.

Auch zu diesen Anträgen erfolgten keine Einwendungen. Sie sind einstimmig angenommen. Ich bitte Herrn Kollegen Huemer zum Wort.

Berichterstatter:

Stadtrat Alois Huemer:

Sehr geehrte Gemeinderäte!

Sie haben sicherlich schon alle aus Mitteilungen sowie aus der Presse vernommen, daß die Wasserversorgung den Städtischen Unternehmungen zugeleitet worden ist, und zwar mit Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 1956. Ich möchte Ihnen nachstehenden Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat übermitteln.

**32) Präs 20/1956 Übernahme des Wasserwerkes
Steyr in die Verwaltung der
Städtischen Unternehmungen.**

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß §§ 2 und 5, Pkt. 2, des Organisationsstatutes für die Unternehmungen der Gemeinde Steyr sind mit Wirkung vom 1. 1. 1956 die Agenden des Städtischen Wasserwerkes der Stadtgemeinde nach Maßgabe der beigeschlossenen vorläufigen Dienst-anweisung von den Städtischen Unternehmungen zu übernehmen.

Zur Aufrechterhaltung des Betriebes wird den Städtischen Unternehmungen ein Betriebsvorschuß von S 250.000.— (ein Viertel der Jahreseinnahmen) gewährt.

Die für die Wasserversorgung vorhandene Erneuerungsrücklage bleibt weiterhin zweckgebunden im Eigentum der Stadtgemeinde Steyr.

Die Einzelheiten der Übernahme werden durch den Magistrat geregelt.“

Ich bitte um Genehmigung.

Magistrat Steyr

Magistratsdirektion
Präs 20/1956

Steyr, den

Übernahme des Wasserwerkes der
Stadtgemeinde Steyr durch die
Städtischen Unternehmungen.

DIENSTANWEISUNG

Mit Beschluß des Stadtrates vom **17.1.56** wurde die Übernahme des Wasserwerkes der Stadtgemeinde Steyr durch die Städtischen Unternehmungen verfügt, und ein Betriebsvorschuß an die Städtischen Unternehmungen genehmigt.

Es sind daher sämtliche Agenden des Wasserwerkes ab sofort den Städtischen Unternehmungen zu übertragen und von diesen unter eigener Verantwortlichkeit weiterzuführen.

Von dieser Übernahme bleiben bis auf weiteres ausgeschlossen und werden vom Magistrate wahrgenommen.

1. Die Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten, wie Leitungsrecht, Grundablöse, Wasserrechtsverhandlungen, Mahn- und Exekutionsverfahren für ausständige Wassergebühren.
2. Die Einhebung des Wasserzinses; diese erfolgt so wie bisher gemeinsam mit den anderen Hausabgaben durch die Mag.-Abteilung II unter Verwendung des Adressographen. Die zur Einhebung notwendigen Unterlagen sind von den Städtischen Unternehmungen bekanntzugeben. Die monatlich anteilmäßig ermittelten Wassergebühren sind bis spätestens 10. des Nachmonates als vorläufige Gebührenabstattung von der Mag.-Abteilung II den Städtischen Unternehmungen zu überweisen, die endgültige Abrechnung erfolgt nach dem Jahresabschluß.
3. Die Genehmigungen von Neuanschlüssen und Aenderungen (Wasserentnahmen und Warmwasserbereitungsanlagen) und Kündigungen des Wasserbezuges. Die in diesem Zusammenhang eingehobenen Anschluß- und Druckprobengebühren sind als Einnahmen des Wasserwerkes den Städtischen Unternehmungen zu überweisen. Lediglich die Verwaltungsabgaben fließen der Stadtgemeinde zu.
4. Die wassertechnische Überprüfung der Grundwassergeschwindigkeit, der Absenkung des Wasserspiegels u. Grundwasserentnahme, die Grundwassermessungen und Überprüfungen der Verbrauchsmengen und der technischen Einrichtungen des Betriebes.
5. Die Übernahme von privaten Wasserleitungsanlagen.
6. Die Planung, Berechnung, Ausschreibung und Durchführung v. Rohrnetzerweiterungen, Drucksteigerungsanlagen, Hochbehältern und Neubauten, desgleichen die in diesem Zusammenhang notwendigen Finanzierungsangelegenheiten.
7. Der Rohr- und Montageeinkauf sowie die Zählerbestellungen; diese müssen vor ihrer Herausgabe von der Mag.-Abteilung III in technischer Hinsicht überprüft werden.

Das gesamte Anlagevermögen des Städtischen Wasserwerkes und die **Materialvorräte** sind mit 1. Jänner 1956 von den Städtischen Unternehmungen mit den Schillingeröffnungsbilanzwerten zu übernehmen, wie sie in der Jahresrechnung der Stadtgemeinde Steyr 1955 unter Gemeindevermögen zum 31. Dezember 1955 aufscheinen. Der Gesamtwert von Anlagevermögen und Material ist über Reinvermögenskonto als weitere Kapitaleinlage der Stadtgemeinde Steyr durchzubuchen.

Lediglich das Brunnenschutzgebiet bleibt weiterhin in der Verwaltung des Magistrates. Die Herstellungskosten für die in Pkt 6 aufgezählten Investitionen (einschließlich der in Bau befindlichen Anlagen) sind im Rechnungsabschluß des a. o. Haushaltes der Stadt Steyr auszuweisen, in

die Vermögensrechnung jedoch nicht aufzunehmen. Der Wert dieser Investitionen hat mit dem jeweiligen Jahresende als neue Kapitaleinlage der Stadt beim Städtischen Wasserwerk in Rechnung gestellt zu werden.

Von den derzeit für das Städtische Wasserwerk beschäftigten Bediensteten sind in den Personalstand der Städtischen Unternehmungen zu übernehmen:

Vom Betriebe

Wassermeister Trippacher,
die Monteure Kastner, Kindermann, Weinberger, Buchholzer und Moratti,
die Pumpenwärter Hoffenreich, Bocek, und die Hilfskräfte Gmachel, Scheichl und Plank.

Vom Stadtsteueramt: Kanzleioberoffizial Teu.

Die Angestellte Preßl der Mag.-Abteilung III wird bis zur Einschulung eines Bediensteten vorläufig den Städtischen Unternehmungen zugeteilt.

Änderungen des bestehenden Wasserregulatives sind auch weiterhin nur durch Beschluß des Gemeinderates möglich.

Herabsetzungen des Wasserzinses und Bewilligungen von Sondertarifen sind dem Stadtrate vorbehalten.

Die Abschreibungen von Buchforderungen sind nach dem Organisationsstatut für die Unternehmungen der Gemeinde Steyr durchzuführen.

Die Verrechnung der Wasserentnahme aus den öffentlichen Hydranten für Spritz- und Feuerlöschzwecke erfolgt auf Grund der Mitteilung des Wirtschaftshofes, die an Hand der Belege von den Städtischen Unternehmungen überprüft werden kann.

Die Mag.-Abteilungen III und VI haben in Hinblick jeden neuen Wasserleitungsanschluß den Städtischen Unternehmungen zu melden.

Über die erfolgte Übergabe des Wasserwerkes ist ein Protokoll abzufassen und der Magistratsdirektion vorzulegen.

Der Bürgermeister:

Der zweite Antrag, den ich unterbreiten möchte, betrifft ebenfalls einen Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses an den Gemeinderat.

33) ÖAG-Wasserwerk - 6106/55 Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Wasserbauprogrammes 1955/56

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Bürgermeisterentschließung vom 5. 12. 1955, wonach die Verpflichtungserklärung an das Amt der o.-ö. Landesregierung

„Die Stadtgemeinde Steyr verpflichtet sich, um das angesuchte Bauvorhaben im Gesamtbetrag von S 2.082.000.— als dringende Winterarbeit durchführen zu können, im Falle der Bewilligung des Landesbeitrages von S 538.000.— die fehlenden Bundesbeiträge aus eigenen Mitteln gegen nachträgliche Refundierung vorzustrecken.“

angeordnet wurde, wird gemäß § 49, Abs. 8, des Gemeindestatutes nachträglich genehmigt.

Der noch ausständige Bundesbeitrag beträgt S 416.000.—“

Ich bitte um Annahme.

34) ÖAG-St. U. - 73/1956 Ankauf eines Steyrer Steyr-Trambus.

Es liegt ferner ein Antrag des Stadtrates vor.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Ankauf eines Steyr-Trambus, Type 488/B, Baujahr 1956, zum Preise von
S 362.000.—

für die Verkehrsbetriebe der Städtischen Unternehmungen aus Mitteln derselben wird genehmigt.“

Ich bitte um Annahme.

35) ÖAG-St. U. - 8741/55 Veräußerung des städt. Reiseomnibusses Kennzeichen O-35.527.

Weiters liegt ein Antrag des Stadtrates vor.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Veräußerung des Reiseomnibusses, pol. Kennzeichen O-35.527 der Städtischen Unternehmungen zum Preise von rund

S 60.000.—

wird zugestimmt.

Der erzielte Preis hat den Städtischen Unternehmungen zuzufließen.“

Ich bitte um Genehmigung.

36) ÖAG-St. U. - 8821/55 Veräußerung des städt. Linienomnibusses Kennzeichen O-35.463.

Als letzten Antrag habe ich Ihnen zu unterbreiten den Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Veräußerung des städtischen Linienomnibusses, pol. Kennzeichen O-35.463, der Städtischen Unternehmungen zum Preise von rund

S 10.000.—

wird zugestimmt.

Der erzielte Preis hat den Städtischen Unternehmungen zuzufließen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Bgm. Steinbrecher:

Ich danke Herrn Kollegen Huemer. Bitte Herr Kollege Sieberer.

Berichterstatte r:

Stadtrat Michael Sieberer:

Werter Gemeinderat!

37) ÖAG - 1089/54 Grundtauschabkommen ÖAG - 51/54 zwischen Steyr-Daimler-Puch A. G. und Stadtgemeinde Steyr.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß § 49, Abs. 8, des Gemeindestatutes der Stadt Steyr wird die Bürgermeisterentschließung vom 6. 4. 1954, betreffend den Tausch gemeindeeigener Grundflächen in den Kat. Gem. Steyr und Jägerberg im Gesamtausmaß von

2.628 m²

für das Hochhaus der Steyr-Daimler-Puch A. G. auf der Ennsleite gegen eine gleichgroße Fläche aus den der Steyr-Daimler-Puch A. G. gehörigen Parzellen 1618/20 und 1618/1, je Wiese der Kat. Gem. Steyr, gelegen auf der Ennsleite, genehmigt, wobei die Stadtgemeinde die ihr zukommende Tauschfläche erst nach Erstellung eines Teilbebauungsplanes und Vermessung der Fläche für dieses Gebiet auf der Hohen Ennsleite erhalten soll.

Weiters stimmt der Gemeinderat dem zusätzlichen Tausche zu, laut welchem die Steyr-Daimler-Puch A. G. Teilstücke der gemeindeeigenen Parzellen 1698/1 und 1694 je Acker der Kat. Gem. Steyr an der Ennsener Straße beim Reparaturwerk gelegen, als neue Parzelle 1698/3 Acker im Ausmaß von

8.102 m²

erhält, sodaß die Steyr-Daimler-Puch A. G. von der Stadtgemeinde Steyr insgesamt eine Fläche im Ausmaß von

10.730 m²

übereignet bekommt, während die Stadtgemeinde dafür nunmehr in Erfüllung des eingangs erwähnten Tausches und des zusätzlichen Tausches von der Steyr-Daimler-Puch A. G. nachstehende Grundflächen erhält.

1. Parzelle 1618/39, Kat. Gem. Steyr (Anschluß der Otto-Glöckel- an die Wokralstraße) im Ausmaß von

303 m²

2. Parzelle 1618/34, 1618/35, 1618/36, 1618/37 und 1618/38, je Wiese, sowie 1459/2 und 1459/3, je Bauparzelle (Grundstücke auf der Ennsleite im Anschluß an den Gemeindebesitz für Zwecke weiterer Wohnbauten), im Ausmaß von

7.112 m²

3. Parzelle 1993/2 Weg par. Wiese der Kat. Gem. Steyr (Anschluß der Rosegger- an die Otto-Glöckel-Straße) im Ausmaß von

226 m²

4. Parzelle 725/28 Weg par. Acker, Kat. Gem. Steyr (Erweiterung der Neustraße), im Ausmaß von

293 m²

5. Teilstück der Parzelle 93/1 Acker, Kat. Gem. Hinterberg (Erweiterung des öffentlichen Weges zwischen Brandner und Drößler), im Ausmaß von

38 m²

6. Teilstück der Parzelle 1999 Wiese der Kat. Gem. Steyr (Erweiterung der Fabrikstraße) im Ausmaß von

130 m²

7. Parzelle 446/5 Garten (Neubau eines Kindergartens im Wehrgraben) im Ausmaß von

2.628 m²

10.730 m²

Der Tausch erfolgt ohne gegenseitige Aufzählung zu den sonst üblichen Bedingungen, deren Festsetzung dem Magistrate überlassen bleibt.

Von den eingetauschten Parzellen werden die Parzellen 1618/36, 1618/37, 1618/38, 1618/39, je Wiese, 1993/2 Weg par. Wiese und 725/28 Weg par. Acker seitens der Stadtgemeinde Steyr kostenlos dem öffentlichen Gute der Kat. Gem. Steyr gewidmet.“

Ich ersuche um Annahme dieses Antrages.

38) ÖAG - 1089/54 Genehmigung der Vermessungskosten zu obigem Grundtausch.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die in Ausführung der Bürgermeisterentschließung vom 6. 4. 1954, ÖAG-1089/54, erteilten Aufträge zur Vermessung jener Grundflächen, die der Stadtgemeinde Steyr im Tauschwege von der Steyr-Daimler-Puch A. G. für die Grundflächen beim Hochhaus und bei der Reparaturwerkstätte in der Ennsener Straße zufallen, werden nachträglich gemäß § 51, Abs. 3, des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr genehmigt und der für die Durchführung der Vermessung an Herrn Ing. Konsulenten Karl Gsöllpointner ausbezahlte Betrag von

S 9.428.—

bei V. P. 600-50 o. H. freigegeben.“

Ich ersuche ebenfalls um Annahme dieses Antrages.

39) ÖAG - 9089/55 Ablöse der Liegenschaften E. Z. 201 und E. Z. 202 K. G. Steyr von den Eheleuten Karl und Hildegard Treber.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Ankauf der Liegenschaften E. Z. 201 und 202, Kat. Gem. Steyr, Konskr. Nr. 223 und 224 in Reichenschwall, von den Ehegatten Karl und Hildegard Treber zum Preise von

S 450.000.—

wird unter den Bedingungen des Vorvertrages vom 19. 3. 1956 zugestimmt.

Zu diesem Zwecke wird der entsprechende Betrag aus der V. P. 664-92 a. o. H. freigegeben.

Zugleich wird die Bürgermeisterentschließung vom 19. 3. 1956, mit der die Auszahlung eines Betrages von S 170.000.— als Vorauszahlung auf den ausbedungenen Kaufpreis angeordnet wurde, genehmigt.

Der Restbetrag ist an die Sparkasse Steyr zu überweisen und das Konto derart zu sperren, daß die Ehegatten Treber diesen Betrag nur zum Ankauf einer neuen Liegenschaft verwenden können.

Mit der Durchführung des Kaufes wird der Magistrat Steyr beauftragt.“

Ich ersuche ebenfalls um Annahme dieses Antrages.

40) ÖAG - 8258/55 Ankauf eines Grundstreifens beim Hause Sierninger Str. 107.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Durchführung der Verbreiterung und Begründung der Sierninger Straße beim Hause Sierninger Straße 107 wird dem Ankauf eines ungefähr 395 m² breiten Grundstreifens von den Eigentümern Heinz Leitner und Elisabeth Hruban zu den nachstehenden Bedingungen zugestimmt:

1. Die Stadtgemeinde Steyr kauft den von der Straßenregulierung betroffenen Grund bei den Parzel-

len 770 (6 m²), 619/1 (60 m²), 771/2 (9 m²), 769 (53 m²) und 618/2 (267 m²), alle Kat. Gem. Steyr, im Gesamtausmaß von ungefähr 395² zu einem Quadratmeterpreis von S 50.—. In diesem Kaufpreis ist das auf der Baufläche 769 stehende beschädigte Gartenhaus inbegriffen.

2. Die Stadtgemeinde Steyr errichtet entlang der neuen Grundgrenze einen 1.50 m hohen stabilen Drahtzaun, in dem ein Gartentor und 2 Gartentüren im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern einzubauen sind.

Die Verlegung des von der Anlage des Gartenzaunes betroffenen Wassergränders auf der Parzelle 619/1 der Kat. Gem. Steyr hat ebenfalls einvernehmlich durch die Stadtgemeinde Steyr zu erfolgen und ist als Ersatz für den durch die Regulierung wegfallenden Ziehbrunnen ein Wasserleitungsanschluß an das im Haus befindliche Rohrnetz (zirka 4 m) durchzuführen.

3. An Stelle der 20 Obstbäume, die im Zuge der Straßenregulierung beseitigt werden müssen, setzt die Stadtgemeinde Steyr einen schnellwachsenden, lebenden Zaun entlang der neuen Grundgrenze und beschützt die wegen des Niveau-Unterschiedes zur Straße hin anzulegenden Böschungen mit Humus.

4. Die Stadtgemeinde Steyr erklärt sich außerdem bereit, das bei der Demolierung des Gartenhauses und der bisherigen Umzäunung anfallende Holz unentgeltlich dem Grundeigentümer zur Verfügung zu stellen.

5. Der Anschluß des neu zu errichtenden Gehsteiges an den bereits vor dem Hause, Steyr, Sieringer Straße 107, bestehenden hat im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer der Bauparzelle 770, Kat. Gem. Steyr, zu erfolgen.

6. Sämtliche unter Umständen aus diesem Übereinkommen entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Stadtgemeinde Steyr.

7. Die Grundeigentümer verpflichten sich, im Falle, daß die bürgerliche Ordnung nicht im Wege eines Straßenanmeldebogens hergestellt werden kann, einen verbücherungsfähigen Kaufvertrag zu unterzeichnen.

Zur Bezahlung des Kaufpreises wird ein Betrag von

S 20.000.—

in Worten: Schilling zwanzigtausend, aus der V. P. 664-942 a. o. H. freigegeben.

Ich ersuche ebenfalls um Annahme dieses Antrages.

41) ÖAG-4798/55 Grundverkauf an die Ennskraftwerke und finanzielle Regelung des Ausbaues der Ing.-Kaplan-Gasse.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der Ennskraftwerke A. G. wird für den ordnungsgemäßen Straßenausbau eines Teiles der Ing.-Kaplan-Gasse ein Kostenzuschuß von

S 25.000.—

(Schilling fünfundzwanzigtausend) gewährt, und zu diesem Zwecke der entsprechende Betrag bei der V. P. 664-512 o. H. freigegeben.

2. Der Ennskraftwerke A. G. wird für die in der Ing.-Kaplan-Gasse errichtete Straßenbeleuchtung unter der Voraussetzung, daß diese unentgeltlich in das Eigentum der Stadtgemeinde Steyr übergeht, ein 50 %iger Zuschuß zu den Baukosten in der Höhe von

S 13.500.—

(Schilling dreizehntausendfünfhundert) gewährt und zu diesem Zwecke der entsprechende Betrag bei der V. P. 711-91 o. H. freigegeben.

3. Dem Verkaufe der Grundparzellen 1661/34 und 1661/35, im Gesamtausmaß von 5.999 m², zuzüglich der Wegparzelle 1661/36 und der halben Breite der rings um diese Grundflächen projektierten Straßen aus der E. Z. 1909 Kat. Gem. Steyr, an die Ennskraftwerke A. G. zum Preise von S 12.— je m² wird unter nachstehenden Bedingungen zugestimmt:

a) Der Straßengrund ist, sofern nicht eine sofortige Übernahme gemäß Punkt 4 dieses Beschlusses erfolgt, zur gegebenen Zeit über Auftrag des Magistrates Steyr kostenlos und lastenfrei in der vorgeschriebenen Höhenlage an das öffentliche Gut abzutreten.

b) Die verkauften Grundflächen müssen innerhalb von 5 Jahren nach Abschluß dieses Kaufvertrages nach vorher vom Stadtbauamt genehmigten Plänen verbaut werden. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingung behält sich die Stadtgemeinde Steyr das Wiederkaufsrecht hinsichtlich der verkauften und noch nicht verbauten Grundflächen vor.

c) Sämtliche mit dem Kaufe verbundenen Kosten, insbesondere auch die Plankosten, Steuern und Gebühren gehen zu Lasten der Ennskraftwerke A. G.

4. Der Übernahme folgender Wegparzellen der Ing.-Kaplan-Gasse in das öffentliche Gut nach Abschluß des Kaufvertrages nach Pkt. 3 dieses Beschlusses wird zugestimmt:

Parzelle 1661/32, Kat. Gem. Steyr

(zum Teil ausgebaut),

Parzelle 1661/36, Kat. Gem. Steyr (ausgebaut),

Parzelle 1661/37, Kat. Gem. Steyr (ausgebaut),

und der bereits ausgebaute Teil der Parzelle 1661/1, Kat. Gem. Steyr, der zwischen den Parzellen 1661/32 und 1661/35 liegt.“

Ich bitte ebenfalls um Annahme dieses Antrages.
Bgm. Ing. Steinbrecher:

Da keine Einwendungen erfolgen, sind die Anträge angenommen.

Ich bitte Herr Professor Neumann.

Berichtersteller:

Stadtrat Professor Anton Neumann:

42) Schu VIII-6576/1955 Genehmigung einer Unterrichts- und Schulordnung für die Musikschule Steyr.

Meine Damen und Herren!

Infolge der Übernahme der Musikschule durch die Stadt hat sich die Notwendigkeit ergeben, für die Musikschule eine Dienstanweisung für die Lehrer und eine Schul- und Unterrichtsordnung für die Schüler der Musikschule zu erstellen. Der Entwurf von diesen beiden Verfügungen ist den Mitgliedern des Gemeinderates zugekommen. Vorschläge und Änderungen sind nur von Herrn Gemeinderat Hochmayr eingelaufen, die sich aber durchwegs auf stilistische Mängel des Entwurfes beziehen und in der Sache selbst keinerlei Änderungen erteilt wurden. Ich bitte daher um Ihre Zustimmung zu dem Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat, der lautet:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die beiliegenden Entwürfe einer Dienstanweisung für die Lehrkräfte und einer Unterrichts- und Schulordnung für die Musikschule der Stadt Steyr werden genehmigt.“

ENTWURF

Dienstanweisung für die Lehrkräfte der städt. Musikschule in Steyr

1. Allgemeine Dienstpflichten

1. Der Lehrer ist zur gewissenhaften Erteilung des Unterrichtes nach dem vorgeschriebenen Lehrplan und zur genauen Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten sowie zur pünktlichen Einhaltung der festgesetzten Unterrichts- und Arbeitsstunden verpflichtet.

Der Lehrer hat sich die genaue Kenntnis der seine Lehrtätigkeit betreffenden Vorschriften anzueignen.

Er hat auch auf ein enges Zusammenwirken der Schule mit den Eltern im Interesse des Wohles der Schüler Bedacht zu nehmen.

2. Der Lehrer hat seinen Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen, im Umgang mit Gleichgestellten sich kollegial und hilfsbereit zu erweisen und im

Verkehr mit den Schülern und Schulinteressenten den Anstand zu wahren. Er hat in und außer der Schule das Standesansehen zu wahren, sich stets im Einklang mit den Anforderungen der Disziplin zu verhalten und alles zu vermeiden, was die Achtung und das Vertrauen, die seine Stellung erfordern, schmälern oder die Interessen der Schule und des Unterrichtes gefährden könnte.

2. Besondere lehramtliche Pflichten

1. Den Lehrkräften ist es untersagt,
 - a) Räume der Schule für Privatunterricht zu benützen,
 - b) außerhalb der Schule Räume für den Unterricht zu benützen. (Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schulamtes zulässig).
2. Die Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen sich nicht unbeaufsichtigt in den Schulräumen aufhalten und hat der Lehrer $\frac{1}{4}$ Stunde vor Unterrichts- bzw. vor Übungsbeginn in den Schul- oder Übungsräumen anwesend zu sein.
3. Im Falle eines vorübergehenden Bedarfes (Vertretung für einen erkrankten Lehrer usw.) oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann der Lehrer von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulamte vorübergehend zu einer Mehrleistung an Wochenstunden verhalten werden.
4. Ist der Lehrer durch Krankheit oder aus anderen stichhaltigen Gründen verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies ohne Verzug der Schulleitung zu melden und den Grund bescheinigen zu lassen.

3. Nebenbeschäftigung der Lehrer

Der Lehrer hat jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung im Wege der Schulleitung der Magistratsdirektion schriftlich zu melden. Die Nebenbeschäftigung darf dem Ansehen und der Würde des Lehrberufes nicht entgegenstehen oder die genaue Erfüllung der Dienstpflichten beeinträchtigen.

4. Zusammenarbeit mit dem Musikverein

Im Interesse einer notwendigen Zusammenarbeit mit dem Musikverein in Steyr sind die Lehrkräfte über Weisung des Schulleiters im Bedarfsfalle bei den Aufführungen und Probeabenden des Musikvereines (Symphonieorchester und Stadtkapelle) verpflichtet, mitzuwirken. Für diese Mitwirkung erhält der Lehrer auf Grund der Stundenzahl eine vom Stadtrat festzusetzende Aufwandsentschädigung.

5. Weitere Bestimmungen

Das Ausmaß einer vollen Lehrverpflichtung wird jeweils von der Magistratsdirektion festgelegt.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Vertragsbediensteten-Ordnung des Magistrates Steyr Anwendung.

Änderungen dieser Dienstanweisung sind nur durch Beschluß des Gemeinderates der Stadt Steyr möglich.

ENTWURF

Unterrichts- und Schulordnung für die Musikschule der Stadt Steyr

A) Unterrichtsordnung

§ 1

Der Unterricht umfaßt an der Musikschule der Stadt Steyr je nach Bedarf nachstehende Unterrichtsfächer:

1. a) Musiktheorie,
 - b) Klavier, Akkordeon
 - c) Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabaß),
 - d) Blasinstrumente (Flöte, Klarinette, Saxophon, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba),
 - e) Schlaginstrumente,
 - f) Zither, Gitarre, Laute, Mandoline.

Andere Aufgabengebiete können nur durch Beschluß des Stadtrates als Unterrichtsfächer eingeführt werden.

2. Die Ausbildung der Schüler in den einzelnen Unterrichtsfächern erfolgt nach Lehrplänen, die vom Direktor im Einvernehmen mit den Lehrkräften erstellt und vom Schulerhalter genehmigt werden.

Die Dauer der Ausbildung richtet sich nicht nach einer genau festgesetzten Zahl von Jahren (Jahrgänge), sondern nach der vollständigen Erfüllung der Lehrpläne und ist vom Grad der Vorbildung, der Begabung und dem Fleiß des Schülers abhängig.

§ 2

Aufnahmen und Aufnahmebedingungen

1. Der Unterricht an der Musikschule ist jedermann zugänglich.
2. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres, ist aber auch während eines Schuljahres möglich. Jeder Aufnahmewerber muß in Bezug auf Alter, körperliche Beschaffenheit und Bildung zur Aufnahme geeignet sein.
3. Bei der Aufnahme haben die Aufnahmewerber oder ihre gesetzlichen Vertreter den Anmelde-schein zu unterschreiben, wodurch sie sich mit allen Bedingungen und Verpflichtungen der Unterrichts- und Schulordnung einverstanden erklären.
4. Die Schüler oder deren gesetzliche Vertreter erhalten bei der Aufnahme gegen Ertrag der Einschreibgebühr Schulordnung und Unterrichtsbestimmungen.

§ 3

Einweisung der Schüler

1. Die Schüler werden vom Direktor der Schule den einzelnen Lehrkräften zugewiesen, wobei die Wünsche der Schüler oder der gesetzlichen Vertreter weitestgehendst zu berücksichtigen sind.
2. Bei Zuweisung der Unterrichtszeit ist tunlichst auf die persönlichen Verhältnisse der Schüler, insbesondere auf Alter, Beruf und Wohnort, Bedacht zu nehmen.
3. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Direktor über Wunsch des Schülers oder seines gesetzlichen Vertreters nach vorheriger Fühlungnahme mit den betreffenden Lehrkräften einen Lehrerwechsel vornehmen.

§ 4

Allgemeine Unterrichtsbestimmungen

1. Die Schüler aller Unterrichtsfächer, mit Ausnahme der Gruppenunterrichtsfächer erhalten wöchentlich eine Stunde (auf Wunsch geteilt in zwei Halbstunden) Einzelunterricht. Der Unterrichtsstoff ist in den Lehrplänen niedergelegt.
2. Der Unterricht in sämtlichen Unterrichtsfächern wird während des Schuljahres Inspektionen unterzogen, welche dem Inspizierenden Gelegenheit geben sollen, sich von der Einhaltung der Lehr- und Stundenpläne und vom Erfolg des Unterrichtes zu überzeugen. Die Inspektionen werden in der Regel vom Direktor der Musikschule, unter Umständen auch durch ein vom Schulerhalter bestimmtes Organ vorgenommen.
3. Der Besuch der Unterrichtsstunden steht außer den Beteiligten in der Regel nur inspizierenden Personen zu.
4. Versäumte Unterrichtsstunden werden in der Regel nur nach vorheriger gerechtfertigter Entschuldigung nachgegeben.

§ 5

Austritt

Der Austritt aus der Musikschule ist in der Regel nur zu Semester- oder Schulschluß zulässig. Ein Austritt während des Schuljahres kann nur aus besonderen Gründen (Übersiedlung, Krankheit und dgl.) erfolgen.

§ 6

Entlassung

1. Erweist sich die Begabung oder der Fortschritt des Schülers sehr mangelhaft oder ungenügend, so kann der Direktor das Unterrichtsverhältnis einvernehmlich mit dem Schüler oder seinem gesetzlichen Vertreter lösen.
2. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Unterrichts- und Schulordnung und bei schweren Verfehlungen in der persönlichen Führung des Schülers kann vom Direktor der Schule nach vor-

heriger Zustimmung des Schulamtes des Magistrates Steyr die Entlassung ausgesprochen werden.

§ 7

Schuljahr, Ferien, Zeugnisse

1. Das Schuljahr gliedert sich in ein Winter- und Sommersemester. Das Wintersemester endet mit dem 1. Halbjahr der Pflichtschulen der Stadt Steyr.
2. Beginn und Ende des Schuljahres sowie Dauer der Ferien richten sich ebenfalls im allgemeinen nach den Pflichtschulen der Stadt Steyr.
3. Über Wunsch wird den Schülern eine Bestätigung über den Besuch und Erfolg des Unterrichts (Besuchszeugnis) ausgestellt.

§ 8

Aufführungen und Schlußproduktionen

1. Die Musikschule führt während des Schuljahres in freier Folge Veranstaltungen, wie Vortragsabende, musikalische Aufführungen und Übungsaufführungen durch.
2. Am Ende des Schuljahres finden Schlußproduktionen statt, bei denen nur begabte und in ihren Leistungen besonders fortgeschrittene Schüler herangezogen werden. Die Entscheidung über die Zulassung sowie die Auswahl der Vortragsnummern obliegt dem Direktor der Musikschule im Einvernehmen mit den Lehrkräften.

§ 9

Schulgeld und Schuld ermäßigungen

1. Die Höhe des Schulgeldes wird jeweils vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyr bestimmt.
2. Das Schulgeld ist ein Jahresschulgeld, das im vorhinein in 10 Monatsraten bis 15. des laufenden Monats zu entrichten ist. Schüler, die ungeachtet vorausgehender Mahnungen mit mindestens 3 Monaten im Verzuge sind, können vom Direktor der Musikschule im Einvernehmen mit dem Schulamte des Magistrates Steyr vom Unterricht so lange ausgeschlossen werden, bis die Rückstände bezahlt sind. Nur bei Krankheit oder Beurlaubung von mindestens einem Monat können die Schüler oder deren gesetzliche Vertreter gegen Vorlage eines Nachweises von der Errichtung des Schulgeldes für diese Zeit befreit werden.
3. Gänzliche oder teilweise Befreiung vom Schulgeld kann auf die Dauer eines Schuljahres fleißigen, begabten und mittellosen Schülern gewährt werden. Über die Gewährung entscheidet über Vorschlag der Schulleitung der Stadtrat der Stadtgemeinde Steyr.

B) Schulordnung

§ 10

1. Die Schüler sind verpflichtet, die Lehrstunden, Vorträge und Übungen zu besuchen.
2. Bei Bestehen verbindlicher Nebenfächer kann der Direktor der Musikschule im Einvernehmen mit der Lehrkraft Schüler vom Besuche eines Nebenfaches aus berücksichtigungswürdigen Gründen vorübergehend oder gänzlich befreien.

§ 11

1. Die Schüler haben die Unterrichts- und Schulordnung genau einzuhalten und Weisungen des Direktors, der Lehrkräfte oder sonstigen Personals der Schule in Bezug auf den Schulbetrieb zu befolgen.
2. Die Schüler haben sich in und außerhalb der Schule anständig zu benehmen und sich höflich gegen den Direktor, die Lehrkräfte sowie das sonstige Personal der Schule zu verhalten.

§ 12

1. Die Schüler haben sich zu den Unterrichtsstunden, Vorträgen und Übungen und dgl. rechtzeitig einzufinden und dem Unterricht mit voller Aufmerksamkeit zu folgen.
2. Nach Beendigung des Unterrichtes (Vorträge, Übungen und dgl.) haben die Schüler das Schulgebäude unverzüglich zu verlassen. Das Verweilen auf den Gängen und Treppen ist nicht gestattet.

§ 13

Die Schüler sind verpflichtet, die ihnen anlässlich der Anmeldung übergebenen Aufnahmeformulare gewissenhaft auszufüllen und jeden Wohnungswechsel innerhalb von 8 Tagen der Direktion der Musikschule anzuzeigen.

§ 14

1. Das Fernbleiben von Unterrichtsstunden, Vorträgen, Übungen und dgl. ist vom Schüler oder seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich unter Angabe der Gründe anzuzeigen.
2. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, unvorhergesehener Unterricht in den Pflichtschulen oder in der Person des Schülers oder seiner nächsten Angehörigen gelegenen Ereignisse.
3. Unentschuldigtes Fernbleiben entbindet den Lehrer von der Verpflichtung, die versäumte Stunde nachzugeben (§ 4, Abs. 4).

§ 15

1. Die Schüler haben die zum Unterricht notwendigen Instrumente, soweit sie nicht in der Musikschule vorhanden sind, mitzubringen.
2. Schuleigene Instrumente können zum Üben nur mit Genehmigung des Direktors der Musikschule, und zwar in den hiezu bestimmten Räumen, und nur während der festgesetzten Stunden benützt werden.
3. Nach Maßgabe der vorhandenen Bestände können den Schülern Instrumente aus dem Archiv der Schule gegen Entrichtung einer vom Stadtrate der Stadtgemeinde Steyr festgesetzten Gebühr verliehen werden.

§ 16

Die Schüler haben die zum Unterricht erforderlichen Musikalien, Bücher und Lehrmittel aus eigenem zu beschaffen. In Ausnahmefällen können die erforderlichen Behelfe von der Bibliothek der Schule gegen entsprechende Bestätigung beigestellt werden.

§ 17

1. Von der Schule beigestellte oder leihweise überlassene Instrumente, Musikalien, Bücher oder sonstige Lehrmittel sind schonend zu behandeln und ordnungsgemäß zu pflegen.
2. Für Verluste und Beschädigungen haben die Schüler oder deren gesetzliche Vertreter vollen Ersatz zu leisten; dies gilt auch für Schäden, die an Räumen und den Einrichtungsgegenständen der Musikschule entstehen.

§ 18

Die Schüler können den Vortragsabenden und an sonstigen Veranstaltungen der Musikschule nach Maßgabe der verfügbaren Plätze unentgeltlich beiwohnen; sie haben sich dabei anständig zu benehmen und jede lärmende Kundgebung zu unterlassen.

§ 19

Das Rauchen ist in den Unterrichtsräumen untersagt.

§ 20

1. Übertretungen der Unterrichts- und Schulordnung durch die Schüler haben die Ahndung durch Disziplinarmaßnahmen zur Folge.
2. Disziplinarmaßnahmen sind:
 - a) die Rüge, welche der Lehrer erteilt;
 - b) der Verweis, welchen der Direktor der Musikschule erteilt;
 - c) die Verwarnung unter Androhung der Entlassung; mit dieser kann gleichzeitig die Entziehung von Begünstigungen (Schuld ermäßigungen etc.) verbunden werden;
 - d) die Entlassung aus der Schule.
3. Die Verwarnung und Entlassung aus der Schule werden über Antrag des Direktors durch das Schulamt ausgesprochen.

§ 21

Die Entlassung von Schülern kann ausgesprochen werden:

- a) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Unterrichts- und Schulordnung oder bei schweren Verfehlungen in der persönlichen Führung des Schülers in und außerhalb der Schule;
- b) bei Übertretungen der Unterrichts- und Schulordnung, wenn die dreimalige Verhängung einer Rüge oder eines Verweises oder die einmalige Verhängung einer Verwarnung ohne Wirkung geblieben sind;
- c) bei wiederholt unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder den verbindlichen Vorträgen und Übungen und dgl.

§ 22

Mitteilungen für die Schüler werden an der Anschlagtafel kundgemacht. Die Schüler sind verpflichtet, sich von allen Mitteilungen Kenntnis zu verschaffen.

§ 23

Änderungen dieser Schul- und Unterrichtsordnung sind nur durch Beschluß des Gemeinderates der Stadt Steyr möglich.

43) Schu - 1623/56 Genehmigung von Mitteln zum Kampf gegen Schmutz- und Schundliteratur.

Sie werden in der Zeitung gelesen haben, daß eine Aktion gegen Schmutz- und Schundliteratur in allen Schulen Oesterreichs im verstärkten Ausmaße durchgeführt wird. Auch wir in Steyr haben diesen Kampf aufgenommen. Herr Dr. Bamberger von Wien hat Vorträge für die Lehrkräfte und für die Eltern in den Pflichtschulen gehalten. Der letzte Vortrag auf der Ennsleite hat sich eines sehr guten Zuspruches erfreut und eine sehr lang dauernde Diskussion schloß sich diesem Vortrag an. Heute abend in Münichholz wird er den Eltern der dortigen Schulen den gleichen Vortrag wiederholen. Im Rahmen dieser Aktion werden von den Schülern Schmutz- und Schundhefte eingesammelt und ihnen dafür für je zwei abgelieferte Stücke ein gutes Jugendheft zur Verfügung gestellt. Dazu ist Geld erforderlich und der Stadtrat hat sich damit beschäftigt. Die Materie ist auch im Finanz- und Rechtsausschuß beraten worden und es liegt nun folgender Antrag vor.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Subventionierung der vom Stadtschulrat durchgeführten Aktion „Reinmachen“, wobei Schundhefte gegen wertvolle Broschüren zum Austausch gelangen sowie für die Anschaffung des Elternbüchleins des Buchclubs der Jugend „Dein Kind kommt zu Dir“ wird der Betrag von

S 10.812,50

bei V. P. 329-50 o. H. freigegeben.“

Ich bitte um Ihre Zustimmung.

44) Schu - 5713/55 Ankauf von Nähmaschinen für die städt. Schulen.

Im Zuge der Ausgestaltung der Mädchenschulen mit Nähmaschinen für den Nähunterricht ist es notwendig, für einige Schulen neue Nähmaschinen zu bestellen. Der Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat lautet:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Ankauf von sieben Nähmaschinen für städtische Schulen zum Preise von

S 26.746,76

wird der Betrag von **S 14.596,56**

bei V. P. 242-96 o. H. freigegeben und

der Betrag von **S 12.150,20**

als außerplanmäßige Ausgabe bei der V. P. 211-99 o. H. bewilligt.

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe ist durch Mehreinnahmen an Gewerbesteuer zu nehmen.“

Ich bitte um Annahme.

45) Schu I - 9308/55 Weitere Anschaffung von Rundfunkgeräten für die städt. Schulen.

Die Schulen werden auch mit Rundfunkgeräten ausgestattet. Einige haben sie bereits. Nun für die Mädchenhauptschule auf der Ennsleite und Punzerstraße und die Mädchenvolksschule Punzerstraße

sollen weitere Geräte bestellt werden. Der Stadtrat legt Ihnen daher folgenden Antrag vor.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Ankauf von weiteren drei Rundfunkgeräten der Type Siemens Phono Super 559 W mit Schallplattenspieler und UKW zur Verwendung bei der Mädchenhauptschule II auf der Hohen Ennsleite, der Mädchenhauptschule III, Punzerstraße, sowie der Mädchenvolksschule V, Punzerstraße, wird der Betrag von

S 7.300,—

bei V. P. 211-99 o. H. als außerplanmäßige Ausgabe bewilligt.

Die Deckung dieser Ausgabe erfolgt durch Mehreinnahmen an Gewerbesteuer.“

Ich bitte um Annahme.

46) Schu V - 9598/55 Ankauf eines Adler-Schreibtesters für die städtische Handelsschule.

Aus Wirtschaftskreisen sind nun Klagen laut geworden über eine etwas mangelnde Ausbildung der Absolventen der Handelsschulen in Maschinschreiben. Nun gibt es ein Gerät, welches die Qualität und Quantität der Leistung beim Unterricht des Schülers kontrolliert, was zweifellos für die bessere Ausbildung von Vorteil ist, weil die Fehler weit besser erkannt werden. Es ist dies der Adler-Schreibtester. Das Unterrichtsministerium hat empfohlen, die Schreibtester an den Handelsschulen zu verwenden. Der Stadtrat legt Ihnen nun folgenden Antrag vor.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Ankauf eines Adler-Schreibtesters für die Städtische Handelsschule in Steyr bei der Firma Dr. Paul EYDAM in Wien zum Preise von S 5.500.— wird der Betrag von

S 6.000,—

bei V. P. 242-96 o. H. (neu) als außerplanmäßige Ausgabe bewilligt.

Die Deckung ist durch Einsparung beim Bundespräzipium zu nehmen.“

Ich bitte um Annahme.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Die Anträge sind angenommen. Bitte Herr Kollege Kokesch.

Berichterstatter:

**Gemeinderat Karl Kokesch
in Vertretung des Stadtrates Marius Haslauer:**

47) Zl. 6167/50 Erlassung einer Verordnung über die Numerierung von Gebäuden im Stadtgebiet Steyr.

Werter Gemeinderat!

Ich habe Ihnen einen Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses vorzulegen.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem in der Anlage beigeschlossenen Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 10. 7. 1951, LGBl. Nr. 13/52, über die Numerierung von Gebäuden, wird zugestimmt.

Vor Kundmachung dieser Durchführungsverordnung ist gemäß § 2, Abs. 2, des zitierten Gesetzes die Zustimmung der Landesregierung einzuholen.“

Ich bitte um Annahme.

Magistrat Steyr
Magistratsdirektion
Zl. 6167/1950

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

zum Gesetz vom 10. Juli 1951, LGBl. Nr. 13/1952, über die Numerierung von Gebäuden und das Anbringen von Ortschaftstafeln.

Der Gemeinderat der Stadt Steyr hat auf Grund der in § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1951, LGBl. Nr. 13/1952, erteilten Ermächtigung in seiner Sitzung vom 3. 4. 1956 beschlossen:

§ 1

1. Jedes im Sinne der jeweils geltenden Bauordnung für die Stadt Steyr konsensbedürftige, für sich bestehende Wohn-, Erwerbs- oder öffentlichen Zwecken dienende Gebäude ist mit Ausnahme von Nebengebäuden mit einer Orientierungsbezeichnung zu

versehen. Dieses besteht aus dem Namen der Straße, der Gasse oder des Platzes und einer fortlaufenden Nummer (Hausnummer), wobei auf die an der rechten Straßenseite (von Zwischenbrücken aus gesehen) liegenden Objekte die geraden Nummern entfallen. Die an Plätzen liegenden Gebäude werden in der Reihenfolge (von Zwischenbrücken aus gesehen im Sinne des Uhrzeigers) fortlaufend nummeriert. Eckhäuser erhalten an allen benannten Straßenfronten Orientierungsnummern, ohne Rücksicht darauf, an welcher Straße der Hauseingang liegt.

2. Jedes dieser Objekte, welches dauernd oder vorübergehend den im Absatz 1 genannten Zwecken gewidmet ist, ist unabhängig von der Verleihung einer Orientierungsbezeichnung mit einer Konskriptionsnummer (Zählnummer) zu versehen.

3. Die Festsetzung der Numerierung hat von Amts wegen durch den Magistrat Steyr im Kollaudierungsbescheid für das betreffende Objekt zu erfolgen. Die Löschung und Aenderung einer Orientierungs- bzw. Konskriptionsnummer hat ebenfalls bescheidmäßig durch den Magistrat zu erfolgen.

4. Geschlossene gewerbliche oder industrielle Anlagen erhalten lediglich eine Orientierungs- bzw. Konskriptionsnummer.

5. Die Zuteilung einer Orientierungs- oder Konskriptionsnummer bedeutet weder eine Änderung eines provisorischen Charakters noch die baubehördliche Anerkennung eines bisher konsenslosen Objektes.

§ 2

1. Zum Zwecke der Verteilung der Konskriptionsnummer wird das Stadtgebiet Steyr in die Konskriptionsnummernbezirke rechts und links der Steyr eingeteilt.

2. Zum Konskriptionsnummernbezirk rechts der Steyr gehören: Die Katastralgemeinde Steyr mit dem Stadtgebiet rechts des Steyr- bzw. Ennsflusses, sowie die Kat. Gemeinden Hinterberg, Jägerberg, Sarning und Christkindl.

3. Zum Konskriptionsnummernbezirk links der Steyr gehören: Die Katastralgemeinde Steyr mit dem Stadtgebiet links des Steyr- bzw. des Ennsflusses, ferner die Katastral-Gemeinden Föhrenscherl, Stein und Gleink.

4. Die Vergabe der Konskriptionsnummer erfolgt innerhalb der einzelnen Konskriptionsnummernbezirke fortlaufend, wobei freigewordene Konskriptionsnummern jeweils sofort wieder vergeben werden.

§ 3

1. Für die Orientierungsnummern sind gewöhnliche Ziffern zu verwenden, wobei Unterteilungen derselben sowie Bruchteile grundsätzlich unzulässig sind. Die Verteilung der Orientierungsnummern hat in unverbauten oder teilweise verbauten Straßen so zu erfolgen, daß die auf noch nicht verbaute Bauparzellen entfallenden Orientierungsnummern ausgespart werden.

2. Ist das Gelände noch nicht oder noch nicht vollständig auf Bauparzellen aufgeteilt, so ist zur Beurteilung der Anzahl der zu erwartenden Bauparzellen die Größe der bereits bestehenden Parzellen vergleichsweise heranzuziehen.

3. Ergibt sich die Notwendigkeit der Einreihung von Neubauten zwischen bereits nach Maßgabe des § 1, Abs. 1, fortlaufend nummerierten Objekten, so sind bis zur Vornahme einer Neu Nummerierung die Buchstaben des Alphabetes zur Unterscheidung von Objekten mit gleicher Orientierungsbezeichnung heranzuziehen.

4. Wenn zwei oder mehrere Gebäude durch Bauführung zu einem Objekt vereinigt werden, bleiben die jeweiligen Orientierungs- bzw. Konskriptionsnummern solange in Geltung, bis in der in Frage stehenden Straße, Gasse oder dem Platze eine Neu Nummerierung vorgenommen wird oder bis sich eine andere Gelegenheit bietet, die freigewordene Nummer zu verwenden.

§ 4

1. Die Namen der Straßen, Gassen und Plätze des Stadtgebietes werden jeweils durch Stadtratsbeschluß festgesetzt oder abgeändert.

2. Die Hauseigentümer haben die Anbringung von Straßennamensschildern auf Kosten der Stadtgemeinde an den durch den Magistrat zu bestimmenden Stellen ihrer Liegenschaft ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

§ 5

1. Jeder Hauseigentümer oder sonst über ein Gebäude Verfügungsberechtigter ist verpflichtet, die ihm gemäß § 1 zugeteilten Orientierungs- bzw. Konskriptionsnummern auf seine Kosten durch die Stadtgemeinde anbringen, im Falle der Unansehnlichkeit erneuern und gegebenenfalls ersetzen zu lassen.

2. Der Anbringungsort der Orientierungsnummer ist durch den Magistrat in jedem einzelnen Falle bei der Anbringung festzusetzen, wobei auf die Rücksichten des guten Geschmackes, der einheitlichen Gestaltung und der jederzeitigen Lesbarkeit, insbesondere bei Nacht und Nebel, Bedacht zu nehmen ist.

3. Die Konskriptionsnummern sind im Inneren des Hauses in der Nähe des Hauseinganges anzubringen.

4. Ergibt sich die Notwendigkeit einer Abänderung von Orientierungs- bzw. Konskriptionsnummern, so hat eine entsprechende Neu Nummerierung auf Kosten der Stadtgemeinde zu erfolgen.

§ 6

Diese Verordnung tritt ein Monat nach ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 9. Mai 1952, Zl. 6167/50, aufgehoben.

Der Bürgermeister:

48) Bau 2-4106/55 Genehmigung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes Nr. 2 für das Teilgebiet von Dornach K. G. Gleink.

Der nächste Antrag lautet. Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß Artikel V, Abs. 1 und 2, des Landesgesetzes vom 11. 2. 1947, LGBl. für Oberösterreich Nr. 9/1947, in Verbindung mit § 3 des Landesgesetzes vom 1. 8. 1887, G. u. V. Bl. Nr. 22/1887, wird der Teilbebauungsplan Nr. 2 für ein Teilgebiet der Ortschaft Dornach in der Kat. Gem. Gleink, welches die Parzellen Nr. 407/5, 407/6, 407/8, 407/9, 407/10, 407/11, 418/3, 418/4, 418/5 420/3, 425/2, 1245/3, 425/1, 730/3, 423, 424 und 416/6 umfaßt, unter Berücksichtigung der im Amtsbericht der Magistratsdirektion vom 9. 2. 1956 aufgestellten Bedingungen genehmigt.“

Ich ersuche um Annahme.

49) Bau 2-7932/55 Ausnahme genehmigung zur Schaffung von Bauparzellen auf den Grundstücken 969/33 bis 969/36 K. G. Jägerberg.

Der nächste Antrag lautet. Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Gemäß Artikel XI, Abs. 1, der Bauordnungs-novelle 1946, LGBl. Nr. 9 und 10/47, wird die ausnahmsweise Bewilligung zur Unterteilung der Grundparzelle 969/2 Wiese in die Grundparzellen 969/33 bis 969/36 Wiese in der Kat. Gem. Jägerberg nach den vorgelegten Planunterlagen des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Ing. Karl Gsöllpointner, vom 17. August 1955 und späteren Bebauung dieser Grundstücke nach vom Stadtbauamt zu genehmigenden Plänen erteilt.

Die Festsetzung der nach den Bestimmungen der Bauordnung für die Stadt Steyr erforderlichen Bedingungen wird dem Stadtbauamt überlassen.“

Ich ersuche um Annahme.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Es erfolgen keine Einwendungen. Die Anträge sind angenommen. Ich bitte Herrn Stadtrat Moser.

Berichterstatter:

Stadtrat August Moser:

50) Bau 5-1858/54 Genehmigung von weiteren Mitteln für die Aufstockung der Punzerschule.

Sehr geehrter Gemeinderat!

Zur Bewilligung der restlichen Arbeiten bezüglich der Aufstockung der Punzerschule liegt folgender Antrag des Stadtrates vor.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die restlichen Arbeiten im Zusammenhange mit der Aufstockung der Punzerschule wird der Betrag von

S 1.000.000.—

bei V. P. 21-96 a. o. H. freigegeben.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

51) Bau 5 - 5840/53 Genehmigung der Baukostenüberschreitung für die Aufstockung des Rathauses.

Ein weiterer Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat lautet.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Deckung der Mehrkosten anlässlich der Aufstockung des Rathauses wird der Betrag von

S 23.000.—

als überplanmäßige Ausgabe bei V. P. 010-95 a. o. H. bewilligt.

Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt vorzunehmen.“

Ich bitte um Genehmigung dieses Antrages.

52) Bau 5 - 5206/53 Erhöhung der Baukosten für das Behelfsheim Steinfeldstraße.

Weiters lautet der Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Deckung der Mehrkosten für den Bau des Behelfsheimes Neustraße wird der Betrag von

S 71.000.—

als außerplanmäßige Ausgabe bei V. P. 620-96 a. o. H. bewilligt.

Die Deckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe ist durch Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt vorzunehmen.“

Ich ersuche um Annahme dieses Antrages.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Die Anträge sind einstimmig angenommen. Ich bitte Herrn Kollegen Hochgatterer.

Berichterstätter:

**Gemeinderat Anton Hochgatterer
in Vertretung des Gemeinderates Alfred Baumann:**

Werter Gemeinderat!

Ich habe Ihnen weitere drei Anträge vorzulegen, um deren Annahme ich Sie ersuche.

53) Zl. 4075/52 Übernahme der privaten Wasserversorgungsanlage des Johann Bernecker durch das Wasserwerk.

Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Stadtratsbeschuß vom 31. 1. 1956, Zl. 4075/52, womit die kostenlose und lastenfreie Übernahme eines Teiles der privaten Wasserversorgungsanlage des Johann Bernecker in Steyr, durch die Stadtgemeinde erfolgt ist, wird nachträglich zugestimmt.

Ansonsten hat sich die Übernahme nach dem abgeschlossenen Vertrag vom 20. XII. 1955 vor der Wasserrechtskommission und dem angeführten Stadtratsbeschuß zu richten.“

54) Wa - 5052/54 Genehmigung von Löschungsverkehrungen hinsichtlich des Verzichtes auf das Wasserbenutzungsrecht an der „Hammermühle“ in Ramingsteg.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf Grund des mit Stadtratsbeschuß vom 3. 1. 1956 gemäß § 51, Abs. 3, des Gemeindestatutes für die Stadt Steyr genehmigten Übereinkommens, nach welchem die Baukosten für die Errichtung des Stegmüllerwehres in der Höhe von S 800.000.— zu je einem Drittel vom Bund, vom Land Oberösterreich und der Stadtgemeinde Steyr übernommen werden, wird der Überweisung des auf die Stadtgemeinde Steyr entfallenden Anteiles in der Höhe von

S 266.700.—

an die Ennsbauleitung Steyr zugestimmt.

Zu diesem Zwecke wird der entsprechende Betrag aus der V. P. 673-90 a. o. H. freigegeben.“

55) Wa - 5052/54 Genehmigung eines Übereinkommens hinsichtlich des Verzichtes auf das Wasserbenutzungsrecht an der „Hammermühle“ in Ramingsteg.

Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Das Übereinkommen der Stadtgemeinde Steyr, welches anlässlich der Wasserrechtsverhandlung vom 6. 12. 1955 abgeschlossen wurde und womit die Stadtgemeinde zu den Baukosten für die Errichtung des Stegmüllerwehres einen Betrag im Ausmaße von 33 1/3 % und für die künftige Erhaltung einen Beitrag im Ausmaße von 25 % zu leisten hat, wird genehmigt.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Danke. Es erfolgen keine Einwände. Ich bitte Herrn Kollegen Besendorfer.

Berichterstätter:

Gemeinderat Alois Besendorfer:

Sehr verehrter Gemeinderat!

Ich habe Ihnen drei Anträge vorzulegen, um deren Genehmigung ich Sie bitte.

56) GHJ 2 - 2192/55 Neuanschaffung für die Aktion „Jugend am Werk“.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

In Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. 12. 1955 ist anstelle des Kühlschranks Marke „Linde“ ein solcher der Type „Longford“ mit einem Fassungsvermögen von 368 l bei der Firma Ing. Reiter in Steyr zum Preise von S 10.080.— für das Institut „Jugend am Werk“ anzuschaffen.

Hiefür wird der Betrag von

S 11.000.—

als überplanmäßige Ausgabe bei V. P. 489-95 o. H. bewilligt.

Die Deckung hiefür ist durch Einsparung beim Bundespräzipium zu nehmen.“

Ich bitte um Ihre Annahme.

57) Bau 3 - 1378/56 Aufstellung eines Betongeländers in der Fabrikstraße.

Der zweite Antrag betrifft. Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Anfertigung eines Betongeländers in der Fabrikstraße vom Konsum stadtauswärts bis zur Annabrücke durch den Städt. Wirtschaftshof als Winterarbeit wird der Betrag von

S 80.000.—

als außerplanmäßige Ausgabe bei V. P. 664-945 o. H. bewilligt.

Die Deckung ist durch Einsparung beim Bundespräzipium zu nehmen.“

58) Bau 3 - 2299/54 Adaptierung der Diensträume für die Gendarmerie im Schloß Lamberg.

Antrag des Stadtrates.

„In Abänderung bzw. Ergänzung des Stadtratsantrages vom 17. 1. 1956 wolle der Gemeinderat beschließen:

Im Zuge der Freimachung des gemeindeeigenen Objektes Steyr, Grünmarkt 28, wird zur Adaptierung von neuen Diensträumen der Gendarmerie im Schloß Lamberg (und zwar der ehemaligen Radlgruberwohnung) der Betrag von

S 18.400.—

bei V. P. 664-92 a. o. H./1956 (Entschädigung für die Entlastungsstraße Hundsraben) als Kostenbeitrag freigegeben.

Auf Grund der Verpflichtungserklärung der Ehegatten Primarius Dr. Josef Ender und Frau Trude Ender vom 31. 8. 1955 ist ein Kostenbeitrag hiefür bei den vorgenannten Ehegatten im Ausmaße von 50 % einzufordern.“

Ich bitte um Ihre Annahme.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Es erfolgen keine Einwendungen. Ich bitte Herrn Kollegen Fürst.

Berichterstatter:
Gemeinderat Rudolf Fürst

Sehr verehrte Damen und Herren des
Gemeinderates!

Ich habe Ihnen drei Anträge zur Beschlußfassung vorzulegen und bitte Sie um deren Annahme. Der erste Antrag befaßt sich mit dem Straßenbau parallel zur Hanuschstraße. Der Antrag lautet:

59) Bau 3-776/55 Genehmigung des Straßenbaues parallel zur Hanuschstraße.

Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses.

„Der Gemeinderat wolle in Abänderung des Stadtratantrages vom 14. 2. 1956 im Gegenstande beschließen:

Der Straßenbau parallel zur Hanuschstraße laut Amtsbericht des Stadtbauamtes vom 11. 2. 1956 ist der Firma Ernst Hamberger in Linz zum Preise von S 647.577.30 zu übertragen.

Hiezu wird der Betrag von

S 700.000.—

bei V. P. 664-941 a. o. H. freigegeben.“

Ich ersuche um die Annahme.

60) Zl. 3102/52 Genehmigung eines Zuschusses zur Errichtung einer KV-Leitung auf dem Wasserhochbehälter beim Schlüsselmayrgut.

Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Stadtratsbeschluß vom 7. 6. 1955 auf Freigabe von

S 6.000.—

bei V. P. 725 a. o. H. für die Verlegung einer 25-KV-Leitung zwischen Sierning — Garsten im Zuge der Errichtung eines Wasserhochbehälters auf der Parzelle 2742 K. G. Christkindl wird genehmigt.“

Ich bitte um Annahme.

61) ÖAG-7904/55 Ansuchen um Überlassung eines ÖAG-7067/55 Streifens des öffentlichen ÖAG-7628/55 Grundstückes 1496/1 K. G. Steyr.

Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

An der westlichen Seite des Grundstückes 1473/2 K. G. Steyr wird in der ganzen Länge dieses Grundstückes ein 5 m breiter Streifen der öffentlichen Parzelle 1496/1 Kat. Gem. Steyr, somit Grund von insgesamt zirka 270 m², aus dem öffentlichen Gute ausgeschieden.

Auf Grund der Erklärung vom 23. 11. 1955 der Ehegatten Karl und Erna Wallergraber, Steyr, Direktionsstraße 13, und der Josefine Hauk, Steyr, Leopold-Werndl-Straße 18, als Rechtsnachfolger des Josef Wallergraber, der auf Grund des Bescheides der Stadtgemeindevorstehung vom 11. 9. 1899 diesen Grundstreifen kostenlos dem öffentlichen Gute abgetreten hat, wird der kostenlosen Rückübertragung dieses Grundstückes an die Ehegatten Johann und Cäcilia Michlmayr, Steyr, Leopold-Werndl-Straße 18, zugestimmt.

Die mit der Rückübertragung verbundenen allfälligen Kosten und öffentlichen Abgaben gehen zu Lasten der Erwerber.“

Ich bitte Sie, die drei Anträge anzunehmen.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Ich danke. Da kein Einspruch, sind die Anträge angenommen. Ich bitte Herrn Kollegen Hofer.

Berichterstatter:
Gemeinderat Franz Hofer:

Sehr geehrter Gemeinderat!

Ich habe Ihnen ebenfalls vier Anträge vorzulegen und bitte Sie um die Genehmigung.

62) En-1993/56 Kabel- und Armatureneinkauf; 1. Teil 1956.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den 1. Teil des Kabel- und Armatureneinkaufes 1956 nach Maßgabe des Amtsberichtes vom 13. 3. 1956 wird der Betrag von

S 179.000.—

bei V. P. 711-90 o. H. freigegeben.“

63) Zl. III/T/III Ankauf eines Thermobloc-Heizgerätes.

Der Antrag des Stadtrates lautet:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Verwendung bei den Volkswohnungsbauten auf der Hohen Ennsleite und am Tabor wird der Anschaffung eines 2. Thermobloc-Ausheizgerätes bei der Firma Unitherm, Wien, zum Preise von

S 66.150.—

zugestimmt. Der Betrag von S 73.000.— wird als außerplanmäßige Ausgabe bei V. P. 600-96 o. H. bewilligt.

Eine Sicherheitsreserve von 10 % des Anbotspreises ist bereitzustellen. Die Deckung ist durch Mehreinnahmen an Gewerbesteuer zu nehmen.“

64) Bau 1-7496/54 Anschaffung von Heizrohren für das Thermoblocheizgerät.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Anschaffung von Heizrohren für das Thermobloc-Gerät der Gemeinde Steyr wird der Betrag von

S 8.000.—

als außerplanmäßige Ausgabe bei V. P. 600-96 o. H./56 bewilligt.

Die Deckung ist durch Einsparung beim Bundespräzipium zu nehmen.“

Der vierte Antrag lautet:

65) Verk R-1116/56 Instandsetzung der Verbots- und Straßentafeln; Freigabe von Mitteln für das 1. Halbjahr 1956.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Instandhaltung der Verbots- und Straßentafeln wird für das 1. Halbjahr 1956 der Betrag von

S 10.000.—

bei V. P. 14-50 o. H. freigegeben.“

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Ich danke. Es erfolgen keine Einwendungen, die Anträge sind angenommen. Ich bitte Herrn Kollegen Jungwirth.

Berichterstatter:

Gemeinderat Karl Jungwirth

i. V. der Frau Gemeinderat Margarethe Kalls:

Werter Gemeinderat!

Ich habe Ihnen drei Anträge zur Beschlußfassung vorzulegen. Der erste Antrag lautet:

66) GHJ 1-7821/55 Veräußerung von alten und Ankauf von neuen Rechenmaschinen.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Für den Ankauf einer neuen Rechenmaschine „Olivetti-Divisumma“ zum Preise von S 12.900.— bei der Firma Josef Bichler in Steyr wird der Betrag von

S 8.900.—

bei V. P. 900-95 o. H./1956 freigegeben.

2. Der Restpreis von S 4.000.— ist durch Abgabe der beiden unbrauchbaren gemeindeeigenen Rechenmaschinen Marke „Astra“ Nr. 12.309 und „Continental“ Nr. 3.991 zu einem Preise von S 4.000.— an die genannte Firma zu decken.“

67) Pers 848/55 Anschaffung von Ledermänteln für die städt. Kraftfahrer.

Der zweite Antrag lautet:

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die städt. Kraftfahrer Rudolf Vogt und Ferdinand Normann wird je ein Ledermantel mit Seidenfutter zum Preise von à S 1.475.— angeschafft.

Hierfür wird eine überplanmäßige Ausgabe im Betrage von S 2.950.— bei V. P. 01-13 o. H. bewilligt. Die Deckung ist durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer zu nehmen.“

68) GHJ 1-3261/1956 Ankauf eines Vervielfältigungsapparates für das Wahlamt.

Der dritte Antrag lautet:

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:
Für die Anschaffung eines Vervielfältigungsapparates, Marke „Ormig — D 36 MSA“, bei der Firma Josef Bichler in Steyr zum Preise von

S 22.750.—

nach Maßgabe des Offertes vom 18. 11. 1955 wird der Betrag von **S 21.000.—** aus V. P. 022-95 o. H. freigegeben und ein weiterer Betrag von **S 2.000.—** als überplanmäßige Ausgabe bei derselben V. P. bewilligt.“

Ich ersuche um Annahme der drei Anträge.
Bgm. Ing. Steinbrecher:
Ich danke. Die Anträge sind angenommen. Ich bitte Herrn Kollegen Knogler.

Berichterstätter:

Gemeinderat Johann Knogler:

Sehr verehrter Gemeinderat!

Ich habe Ihnen drei Anträge vorzubringen:

69) Ges - 4412/55 Krediterhöhung bei der Voranschlagspost 664 - 50 (Ausgaben f. Straßentafeln etc.)

Antrag des Stadtrates.
„Der Gemeinderat wolle beschließen:
Für den Ankauf, die Montage und laufende Instandhaltung von Straßentafeln im 2. Halbjahr 1955 wird der Betrag von

S 23.524.—

ausgeworfen.
Hiervon wird der Betrag von **S 7.500.—** bei V. P. 664-50 freigegeben und der Betrag von **S 16.500.—** bei der gleichen V. P. bewilligt. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Mehreinnahmen an Gewerbesteuer.“

Ich bitte um Annahme.

70) Bau 3 - 9467/55 Verbreiterung der Sierninger Straße beim Hause Nr. 107 (Hruban).

Der zweite Antrag lautet:
Antrag des Stadtrates.
„Der Gemeinderat wolle beschließen:
Für die Verbreiterung der Sierninger Straße beim Hause Nr. 107 (Hruban) wird der Betrag von

S 196.000.—

bei V. P. 664-942 a. o. H./1956 freigegeben.“

Ich bitte um Annahme.

71) Verk R - 1569/1956 Ankauf von Straßentafeln.

Der dritte und letzte Antrag lautet:
Antrag des Stadtrates.
„Der Gemeinderat wolle beschließen:
Für den Ankauf von Straßentafeln wird der Betrag von

S 7.500.—

bei V. P. 14-50 o. H. freigegeben.“

Ich bitte um Annahme.

Bgm. Ing. Steinbrecher:
Ich danke. Da keine Einwendungen erfolgen, sind die Anträge angenommen. Ich bitte Herrn Kollegen Kupperling.

Berichterstätter:

Gemeinderat Franz Kupperling:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe Ihnen drei Anträge vorzulegen. Der erste lautet:

72) Bau 6 - 8919/55 Kanalbau am Tabor parallel zur Hanuschstraße.

Antrag des Stadtrates.
„Der Gemeinderat wolle beschließen:
Für den Kanalbau in der Parallelstraße zur Hanuschstraße am Tabor (Strang II) laut Leistungsverzeichnis des Stadtbauamtes vom 28. 11. 1955 wird der Betrag von

S 230.000.—

bei V. P. 713-90 a. o. H./1956 freigegeben.“

73) Bau 6 - 429/55 Erhöhung der Kanalschächte am Müllablagerungsplatz auf den Flak-Gründen Ennser Straße.

Der zweite Antrag lautet:

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:
Für die Erhöhung der Kanalschächte am Müllablagerungsplatz der ehemaligen Flak-Gründe an der Ennser Straße durch den Städt. Wirtschaftshof wird der Betrag von

S 11.700.—

bei V. P. 922-50 o. H. bewilligt.

Die Deckung ist durch Mehreinnahmen bei den allgemeinen Deckungsmitteln zu nehmen.“

74) ZL 3042/39 Vorprojekt für das generelle Kanalisierungsprojekt; Ergänzung.

Antrag 3:

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:
Im Nachhange zu dem Gemeinderatsbeschluß vom 29. 7. 1954 wird, da der mit diesem Beschluß ausgeworfene Betrag von S 60.000.— im Jahre 1954 nicht konsumiert wurde und mit Rücksicht auf die unterdessen eingetretene Honorarerhöhung des Projektverfassers, Herrn Dipl.-Ing. Karl Krieger in Salzburg, der Betrag von

S 68.600.—

bei V. P. 713-51 o. H. freigegeben.“

Ich bitte um Annahme.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Ich danke. Es werden keine Einwendungen vorgebracht und die Anträge sind angenommen. Ich bitte Herrn Kollegen Mareich.

Berichterstätter:

Gemeinderat Erwin Mareich:

Sehr geehrter Gemeinderat!

Ich habe Ihnen folgende Anträge zu unterbreiten:

75) ÖAG - 8396/55 Wasserleitungsverlegung bei Wasserwerk den Wohnbauten auf dem Tabor.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:
Die Bürgermeisterentschließung vom 10. 12. 1955, womit für die Verlegung einer öffentlichen Wasserleitung bei den Wohnbauten am Tabor (2. Parallelstraße von Hanuschstraße und Taborweg) unter Inanspruchnahme von Mitteln der Produktiven Arbeitslosenfürsorge (PAF) der Betrag von

S 36.000.—

(Schilling dreißigtausendsechshundert) bei V. P. 725-95 a. o. H. freigegeben wurde, wird nachträglich genehmigt.“

Ich bitte um Annahme.

76) ÖAG - 361/56 Wasserleitungsverlegung in der Wasserwerk Schroffgasse.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:
Für die Verlegung einer Wasserleitung in der Schroffgasse wird der Betrag von

S 68.000.—

bei V. P. 725-95 a. o. H. freigegeben.“

Ich bitte um Annahme.

77) ÖAG - 436/56 Wasserleitungsverlegung in der Wasserwerk Hölzlhuberstraße.

Für die Verlegung einer Wasserleitung in der Hölzlhuberstraße als Verbindungsstück zwischen der Bernecker Wasserleitung und der öffentlichen Wasserleitung in der Leopold-Werndl-Straße wird der Betrag von

S 16.000.—

bei V. P. 725-95 a. o. H. freigegeben.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Ich danke. Die Anträge sind angenommen. Bitte, Frau Kollegin Nigl.

Berichterstätter:

Gemeinderat Maria Nigl:

Werter Gemeinderat!

Von den drei Anträgen, die ich Ihnen vorzubringen habe, betrifft der erste:

78) GHJ 1 - 1500/56 Schreibmaschinenankauf.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:
Für den Ankauf von 11 Stück Standard Schreib-
maschinen zum Amtsgebrauch wird der Betrag von
S 58.482,15.—

bei V. P. 01-95 o. H. freigegeben.“

Der zweite Antrag lautet:

**79) GHJ 1-918/55 Brennstoffankauf für den Rest
der Heizperiode 1955/1956.**

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Infolge Nichtkonsumierung des gesamten mit Ge-
meinderatsbeschluß vom 6. 12. 1955 freigegebenen
Betrages von S 316.300.— zur Anschaffung von
Brennmaterial für die Heizperiode 1955/56 wird neu-
erlich zum selben Zweck der Restbetrag von
S 190.000.—

bei SN 2-31/56 freigegeben.“

Ein weiterer Antrag lautet:

**80) GHJ 1-627/56 Ankauf von Einrichtungsgegen-
ständen für das Stadtbauamt
Steyr.**

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zum Ankauf von Einrichtungsgegenständen für
das Stadtbauamt, bedingt durch die Neueinstellung
mehrerer Bediensteter bei dieser Abteilung, wird
der Betrag von
S 34.500.—

bei V. P. 600-95 o. H. (neu) als außerplanmäßige Aus-
gabe bewilligt.

Die Deckung ist durch Einsparung beim Bundes-
präzipuum zu nehmen.“

Ich bitte um Annahme dieser Anträge.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Danke. Keine Einwendungen. Ich bitte Herrn Kol-
legen Petermair.

Berichterstatter:

Gemeinderat Leopold Petermair:

Sehr geehrter Gemeinderat!

Ich habe Ihnen drei Anträge des Stadt- bzw. Ge-
meinderates vorzutragen:

**81) Bau 5-6582/54 Verbreiterung des Fischhub-
weges und Überwölbung des
Abwassergrabens der
Steyr-Daimler-Puch A. G.**

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Vergabe der Planungsarbeiten für die beab-
sichtigte Verbreiterung eines Teiles des Fischhub-
weges und die damit verbundene Überwölbung des
Abwassergrabens der Steyr-Werke hat an Architekt
Karl Mairandl, Baumeister in Garsten, zu dem
in seinem Angebot vom 21. 11. 1955 angegebenen
Betrag von

S 13.650.—

zu erfolgen.

Das Projekt ist unter Berücksichtigung des § 85
WRG zu erstellen und kann nur dann honoriert wer-
den, wenn es von der Wasserrechtsbehörde als Ver-
handlungsgrundlage anerkannt wird.

Die Ausbezahlung des Honorars bleibt einer spä-
teren Beschlußfassung vorbehalten.“

Der zweite Antrag lautet:

**82) Bau 3-2489/56 Beschotterung des Christkindl-
weges.**

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Beschotterung der ebenen Strecke des
Christkindlweges in einer Länge von 700 m vom
oberen Bergansatz bis zum Ende der Siedlung wird
der Betrag von

S 12.000.—

bei V. P. 664-512 o. H. freigegeben.

Die betreffenden Arbeiten sind dem Städtischen
Wirtschaftshof zu übertragen.“

**83) Bau 3-7057/55 Herstellung der Hoferstraße in
der Christkindlsiedlung.**

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Herstellung der Hoferstraße in der Christ-
kindlsiedlung nach Maßgabe des Amtsberichtes des
Stadtbauamtes vom 21. 12. 1955 wird der Betrag von
S 85.000.—

bei V. P. 664-512 o. H./1956 freigegeben.

Diese Straßenbauarbeiten sind der Firma Zwett-
ler in Steyr zum Anbotspreis von S 73.635.— zu
übertragen.

Eine Sicherheitsreserve von 10 % des Anbotsprei-
ses ist bereitzustellen.“

Ich bitte um Annahme dieser drei Anträge.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Genehmigt. Ich bitte Herr Kollege Ing. Pönisch.

Berichterstatter:

Gemeinderat Dipl.-Ing. Johann Pönisch:

Werter Gemeinderat!

Vom Stadtrat liegen drei Anträge vor zur Verbes-
serung der Beleuchtungsanlagen.

**84) En-9514/55 Beleuchtungsanlage
Märzenkellerstiege.**

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Beleuchtungsanlage bei der Märzenkeller-
stiege wird der Betrag von
S 38.000.—

bei V. P. 711-91 o. H. freigegeben.“

**85) En-5491/55 Beleuchtungsanlage Schlüsselhof-
gasse (zwischen Haus Nr. 1 und
Einnündung der Blümelhuber-
straße).**

Der zweite Antrag behandelt die Straßenbeleuch-
tung in der Schlüsselhofgasse. Da wurde bereits ein
Antrag genehmigt und nun legt der Stadtrat einen
neuen Antrag vor, weil der erste Antrag nicht kon-
sumiert wurde. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Infolge Nichtkonsumierung des zur Installation
einer Straßenbeleuchtung in der Schlüsselhofgasse
zwischen dem Hause Nr. 1 und der Einnündung der
Blümelhuberstraße mit Gemeinderatsbeschluß vom
6. 12. 1955 bewilligten Betrages von S 67.000.— wird
auf Grund einer neuerlichen Ausschreibung zum sel-
ben Zweck der Betrag von
S 74.500.—

bei V. P. 711-91 o. H. freigegeben.“

**86) En-9084/55 Beleuchtungsanlage in der
Kollergasse.**

Der dritte Antrag behandelt die Straßenbeleuch-
tung in der Kollergasse.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Installation einer Straßenbeleuchtung in
der Kollergasse, im Abschnitt zwischen Bahnhofstra-
ße bis zur Einnündung der Färbergasse wird der
Betrag von

S 18.000.—

bei V. P. 711-91 o. H. freigegeben.“

Ich bitte um Annahme aller drei Anträge.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Kein Einspruch. Ich bitte Herrn Kollegen Scha-
chinger.

Berichterstatter:

Gemeinderat Emil Schachinger:

Sehr geehrter Gemeinderat!

Laut Antrag des Stadtrates, habe ich Ihnen fol-
gende Anträge bekanntzugeben:

**87) Bau 3-887/56 Straßenbau zwischen Hafner-
und Arbeiterstraße.**

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Bau der Straße zwischen der Hafner- und
Arbeiterstraße wird der Betrag von
S 120.000.—

bei V. P. 664-940 o. H. freigegeben.“

**88) Bau 3-5944/55 Pflasterung der Leopold-
Werndl-Straße vom Casino bis
zur Pyrachstraße.**

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Pflasterung der Leopold-Werndl-Straße vom Casino bis zur Pyrachstraße wird der Betrag von

S 300.000.—

bei V. P. 664-944 o. H./1956 freigegeben.“

89) Bau 3-4662/55 Verbreiterung des Gehsteiges in der Punzerstraße im Abschnitt Bischofswald.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Verbreiterung der Gehsteige in der Punzerstraße auf der Waldstrecke um 75 cm wird im Nachhange zum Gemeinderatsbeschuß vom 6. 12. 1955 ein weiterer Betrag von

S 26.000.—

bei V. P. 664-53 o. H. freigegeben.“

Ich bitte den Gemeinderat um Annahme der drei Anträge.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Danke. Es erfolgt kein Einspruch. Bitte Herr Kollege Wabitsch.

Berichterstatter:

Gemeinderat Ludwig Wabitsch:

Sehr geehrter Gemeinderat!

90) Ha-8425/55 Glockenspende für die röm. kath. Stadtpfarrkirche in Steyr.

Die röm. kath. Kirche hat um eine Glockenspende ersucht. Der Antrag wurde schon im Stadtrat behandelt. Der Antrag lautet:

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Anschaffung der großen Glocke für das Kirchengeläute der röm. kath. Stadtpfarrkirche in Steyr als Spende der Gemeinde Steyr wird der Betrag von

S 80.000.—

bei V. P. 354-50 o. H./1956 als überplanmäßige Ausgabe bewilligt. Die Deckung ist durch Einsparung beim Bundespräzipium zu nehmen.“

Ich ersuche um die Annahme.

91) Bau 5-3292/54 Instandsetzung der Fassade der Exdominikanerkirche in Steyr; Nachtrag.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Wegen Nichtkonsumierung des mit Gemeinderatsbeschuß vom 17. 5. 1955 ausgeworfenen Betrages von S 18.000.— für die Instandsetzung der Fassade an der Exdominikanerkirche in Steyr wird neuerlich aus den bei V. P. 354-50 o. H. für das Rechnungsjahr 1956 präliminierten Mitteln der Betrag von

S 18.000.—

zu diesem Zweck freigegeben.“

Ich ersuche um Annahme.

92) Bau 3-8575/55 Erlassung der Kosten zur Gehsteigerstellung in der Punzerstraße für das röm. kath. Pfarramt Münichholz.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der röm. kath. Pfarre Steyr-Münichholz ist der Anliegerbeitrag von S 12.000.— für die Gehsteigerstellung entlang der Verkehrsfläche vor der Liegenschaft dieser Pfarre in der Punzerstraße (Grundparzelle 413/3 K. G. Hinterberg) aus Billigkeitsgründen zu erlassen.“

Ich ersuche um Annahme.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Die Anträge sind angenommen. Ich bitte Herr Kollege Wally.

Berichterstatter:

Gemeinderat Alois Wally:

Werter Gemeinderat!

Laut Stadtratsbeschuß liegen drei Anträge zur Genehmigung vor.

93) ÖAG-555/56 Wasserleitungsverlegung in der Wasserwerk Färbergasse.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Verlegung einer Wasserleitung im Zuge des Ausbaues der Färbergasse im Teilabschnitt zwischen Bahnhofstraße und Grundstück Flenkenthaler wird der Betrag von

S 40.000.—

bei V. P. 725-95 a. o. H. freigegeben.

Die Baumeisterarbeiten hiebei sind der Firma Kössler, Steyr, zum Anbotspreis von S 23.652,09, die Installation der Rohrleitung dem Städtischen Wasserwerk zum Preise von zirka S 15.000.— zu übertragen.

94) ÖAG-6106/55 Baumeisterarbeiten für den Wasserwerk Wasserleitungshochbehälter beim Schlüsselmayrhof.

Antrag des Stadtrates.

„In Abänderung des Stadtratsantrages vom 3. 1. 1956 wolle der Gemeinderat beschließen:

Für den Bau des Wasserleitungshochbehälters III auf den ehemaligen Schlüsselmayrgründen wird der Betrag von

S 1.350.000.—

bei V. P. 725-95 a. o. H./1956 freigegeben.

Die Baumeisterarbeiten sind der Fa. Negrelli zum Anbotspreis von S 1.182.000.— zu übertragen.

Die gesonderte Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten bleibt einem separaten Beschlusse vorbehalten.

Die Montagearbeiten sind in Eigenregie durchzuführen.“

95) ÖAG-15/56 Ankauf von Wassermessern. Wasserwerk

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für den Ankauf von 5 Stück Wasserzählern Type „Woltmann“ bei der Firma Bernhard in Wien laut Amtsbericht der Mag.-Abteilung III vom 31. 12. 1955 wird der Betrag von

S 11.500.—

bei V. P. 725-95 o. H./1956 freigegeben.“

Ich bitte um Genehmigung dieser drei Anträge.

Bgm. Ing. Steinbrecher:

Ich danke. Keine Einwendungen, bitte Herr Kollege Zöchling.

Berichterstatter:

Gemeinderat Johann Zöchling:

Werter Gemeinderat!

Zum Abschluß der heutigen Tagesordnung möchte ich Ihnen drei Anträge des Stadtrates unterbreiten. Der erste Antrag lautet:

96) Forst-155/56 Weitere Aufforstung des Brunnenschutzgebietes Mitterdietsch.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Aufforstung des Brunnenschutzgebietes einschließlich Ankauf der Pflanzen, Einsetzung derselben und Ausführung aller übrigen Nebenarbeiten wird der Betrag von

S 50.000.—

bei V. P. 922-90 o. H./1956 freigegeben.“

97) ZL 6140/52 Ankauf von Turn- u. Sportgeräten für den Schulneubau auf der Hohen Ennsleite.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Zur Anschaffung von Turngeräten für den Schulneubau auf der Hohen Ennsleite wird als überplanmäßige Ausgabe der Betrag von

S 85.000.—

bei V. P. 21-97 a. o. H. bewilligt.

Die Deckung ist durch den voraussichtlichen Anteilsbetrag des ordentlichen Haushaltes an dem außerordentlichen Haushalt zu nehmen.“

98) GHJ 1-8327/55 Ankauf von Turngeräten für die städt. Schulen.

Antrag des Stadtrates.

„Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Bürgermeisterentschließung vom 10. 11. 1955 wird mit der Änderung genehmigt, daß für den be-

reits getätigten Ankauf von Turngeräten für die Volks- und Hauptschulen bei der Firma J. Blaschkowitz anstelle der Freigabe eines Betrages von S 15.000.— bei V. P. 211-97 o. H./1955 die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe von
S 16.000.—

tritt.“

Ich bitte um Annahme der drei Anträge.
Bgm. Ing. Steinbrecher:

Die Anträge sind angenommen.

Werter Gemeinderat!

Die 107 Anträge, die heute beschlossen wurden, sind natürlich vom ersten Ausschuß beraten worden. Sie beanspruchen von der Gemeinde einen Betrag von über 18 Millionen Schilling.

Ich danke. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 17.35 Uhr.

Der Vorsitzende:

Die Protokollprüfer:

Der Protokollführer: